

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 1979	Nummer 116
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7129	20. 11. 1979	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Durchführung der Emissionserklärungsverordnung	3014

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 74 v. 24. 12. 1979	3063

I.

7129

Durchführung der Emissionserklärungsverordnung

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III B 4 - 8800.3 (III Nr. 13/79) -
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr -
Z/B 3 - 81 - 3.7 (49/79) - v. 20. 11. 1979

Am 24. Dezember 1978 ist die Emissionserklärungsverordnung (11. BImSchV) vom 20. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2027) in Kraft getreten. Zuständige Behörden für die Entgegennahme der Emissionserklärung sind nach Nummer 9.132 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1979 (GV. NW. S. 468), - SGV. NW. 28 - die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bzw. die Bergämter. Diese Behörden sind gemäß Nrn. 9.371 bis 9.374 des Verzeichnisses der Anlage zur ZustVO AltG auch zuständig für die

- Verlängerung der Frist nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder 4,
- Zustimmung zur Abgabe der Emissionserklärung auf Datenträgern nach § 4 Abs. 4,
- Anordnung der Verwendung bestimmter Formulare nach § 4 Abs. 5 und
- Anordnung zur Gewährung der Einsichtnahme und zur Angabe von Einzelheiten nach § 6 Abs. 2 Satz 2.

Auch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) obliegt diesen Behörden (vgl. Nr. 9.183 des Verzeichnisses der Anlage zur ZustVO AltG).

Soweit die Emissionserklärung der Aufstellung von Emissionskatastern dient, entfallen die Sonderzuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen im Bereich der Bundesbahn und der Bundesfernstraßen (vgl. § 38 Bundesbahngesetz und § 4 Bundesfernstraßengesetz). Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bzw. die Bergämter sind auch für Anlagen der Landesverteidigung zuständig.

Zur Durchführung der Emissionserklärungsverordnung wird auf folgendes hingewiesen:

1 Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Die Emissionserklärungsverordnung verpflichtet die Betreiber **genehmigungsbedürftiger Anlagen**, über **Emissionserklärungen** Daten für die Erstellung der Emissionskataster (vgl. § 46 BImSchG) bereitzustellen. Darüber hinaus ist die Emissionserklärung auch für die **behördliche Überwachung** der genehmigungsbedürftigen Anlagen von Bedeutung; dies gilt insbesondere für genehmigungsbedürftige Anlagen, die nicht in einem Belastungsgebiet liegen, für die aber nach § 1 Abs. 2 eine Emissionserklärung abgegeben werden muß.

Zur Abgabe der Emissionserklärung sind die Betreiber aller in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499) aufgeführten Anlagen verpflichtet, sofern sie in einem Belastungsgebiet im Sinne von § 44 BImSchG liegen und von ihnen Luftverunreinigungen ausgehen. Keine oder nur sehr geringfügige Luftverunreinigungen gehen in aller Regel von den in Anhang 1 aufgeführten genehmigungsbedürftigen Anlagen aus. Für diese Anlagen ist die Abgabe einer Emissionserklärung nicht zu verlangen. Für die Erklärungspflicht spielt es keine Rolle, ob die Anlagen im förmlichen oder im vereinfachten Verfahren genehmigt worden sind oder ob die Anlagen nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung oder nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt worden sind.

Für außerhalb eines Belastungsgebietes gelegene genehmigungsbedürftige Anlagen ist eine Emissionserklärung nur für die in § 1 Abs. 2 genannten Anlagen abzugeben. Ob eine Anlage unter § 1 Abs. 2 fällt, hängt nicht von der im Erklärungszeitraum tat-

sächlich erzeugten Leistung bzw. Produktionsmenge ab, sondern von der in der Genehmigungsurkunde zugelassenen Leistung oder Produktionsrate. Ist z. B. für eine Anlage eine Feuerungswärmeleistung von 1200 Megawatt (MW) genehmigt worden, während nur 900 MW maximal ausgeschöpft worden sind, so ist gleichwohl eine Emissionserklärung abzugeben.

2 Zu § 3 (Erklärungszeitraum, Zeitpunkt der Erklärung, Erklärungspflichtiger):

Der Erklärungszeitraum ist stets das Kalenderjahr. Emissionserklärungen sind erstmalig für das Jahr 1979 abzugeben; Abgabefrist hierfür ist der 31. Mai 1980 (vgl. Abs. 2 in Verbindung mit § 7). Die Emissionserklärungen für 1980 oder spätere Jahre sind jeweils bis zum 31. Mai des folgenden Jahres abzugeben. Von der Möglichkeit, im Einzelfall die Abgabefrist bis zum 31. Juli zu verlängern, ist in Belastungsgebieten, in denen ein Luftreinhalteplan aufgestellt oder fortgeschrieben werden soll, nur mit Zustimmung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales bzw. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Gebrauch zu machen; entsprechendes gilt für die weitere Verlängerung der Frist nach Abs. 2 Satz 4.

Erst mit Zugang der vollständigen und zutreffenden Erklärung bei der Behörde hat der Anlagenbetreiber seine Verpflichtung erfüllt. Wird der Pflicht zur Abgabe der Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen, so sollen die zuständigen Behörden den Erklärungs-pflichtigen durch unselbständige Verfügung, die ggf. mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden kann, zur Beachtung der Pflicht anhalten. Der Verstoß gegen die Erklärungspflicht kann außerdem als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 5000,- DM geahndet werden (vgl. § 62 Abs. 2 Nr. 2 BImSchG).

Nach Nr. 1 der Erläuterungen zu den Anlagen I bis IV, die Bestandteil der Verordnung sind (vgl. § 4 Abs. 7), hat der Betreiber die Emissionserklärung und die Ergänzungen der Emissionserklärung in doppelter Ausfertigung abzugeben. Eine Ausfertigung ist für die Überwachungsbehörde bestimmt, die zweite Ausfertigung ist von dieser nach der Prüfung gemäß Nr. 7 dieses Runderlasses unverzüglich der Landesanstalt für Immissionsschutz in Essen zu übersenden, die nach Nr. 9.152 und 9.154 des Verzeichnisses der Anlage zur ZustVO AltG zuständig für die Aufstellung, Überprüfung und Ergänzung von Emissionskatastern ist.

3 Zu § 4 (Inhalt, Umfang und Form der Emissionserklärung):

Die Erklärungspflicht erstreckt sich auf die gesamte genehmigungsbedürftige Anlage. Auf Teil I Nr. 2.4 d. Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 11. 1975 (SMBl. NW. 7130) wird verwiesen.

Inhalt, Umfang und Form der Emissionserklärung ergeben sich aus den Anlagen I bis IV zur Verordnung sowie den dazugehörigen Erläuterungen. Durch die einheitliche Abgabe der Emissionserklärung nach den Anlagen I bis IV zur Verordnung soll erreicht werden, daß die Angaben vergleichbar und für die Aufstellung des Emissionskatasters geeignet sind. Dies bedeutet allerdings nicht, daß für alle Arten von genehmigungsbedürftigen Anlagen gleich umfängliche Angaben zu verlangen sind.

3.1 Praktisch sind zwei Arten von Emissionserklärungen zu unterscheiden, nämlich

- a) eine „vereinfachte“ Emissionserklärung nach Anlage I zur Emissionserklärungsverordnung in den Fällen relativ geringer Emissionen und
- b) eine „vollständige“ Emissionserklärung nach Anlagen I bis IV zur Emissionserklärungsverordnung in allen anderen Fällen.

3.1.1 Für Anlagen mit relativ geringen Emissionen (**Fallgruppe a**), d. h. Anlagen mit Unterschreitung aller Massenstromgrenzen nach § 2, ist lediglich eine vereinfachte Emissionserklärung nach dem Formular der Anlage I zur 11. BImSchV abzugeben, d. h. es brauchen im wesentlichen nur Angaben über die Grunddaten hinsichtlich Anlagenbetreiber, Anlagenart, Lage und Leistung der Anlage, Möglichkeit der Emissionsentstehung, Betriebszeit, Brenn- und Arbeitsstoffe sowie Quellen, tägliche Betriebsdauer und Schornsteinhöhe gemacht zu werden. Aus diesen Erklärungen können Emissionsangaben nicht unmittelbar entnommen werden, vielmehr muß die für die Aufstellung des Emissionskatasters zuständige Behörde mit Hilfe eines pauschalierenden Verfahrens die erforderlichen Erkenntnisse für die Aufstellung des Emissionskatasters aus den Angaben - insbesondere über die eingesetzten Brenn- und Arbeitsstoffe - ermitteln (vgl. Nr. 3.2.2 Satz 2 der 5. BImSchVwV v. 30. 1. 1979 - GMBI. S. 42 -). Auf die genaue Angabe der Stoffe sowie deren Zusammensetzung in Nr. 5 der Anlage I ist daher besonders zu achten. Bestandteile der Stoffe brauchen dann nicht mehr angegeben zu werden, wenn sie lediglich zu Emissionen führen können, die unter die in Nr. 23 Satz 3 der Erläuterungen zu den Anlagen I bis IV der 11. BImSchV genannte Freigrenze fallen (Emissionsmenge weder höher als 1 kg/h noch höher als 25 kg/a).

In der Emissionserklärung braucht der Anlagenbetreiber nach Nr. 6 der Erläuterungen keine Arbeitsstoffe anzugeben, bei deren Nennung auf die Zusammensetzung schutzwürdiger Rezepturen oder Produkte geschlossen werden kann. Ob derartige Schlußfolgerungen möglich sind und ob nach der Art der Rezepturen oder Produkte eine Schutzwürdigkeit anzunehmen ist, hat die für die Entgegennahme der Emissionserklärung zuständige Behörde ggf. zu überprüfen. Hält sie eine Verweigerung von Angaben nicht für berechtigt, soll sie den Erklärungs-pflichtigen hören, bevor sie von ihm eine Ergänzung seiner Emissionserklärung verlangt. Erscheint der Behörde zwar die Schutzwürdigkeit nach Nr. 6 der Erläuterungen gegeben, aber eine genauere Kenntnis der Arbeitsstoffe oder deren Zusammensetzung erforderlich, so kann sie weitere Ermittlungen nach § 52 Abs. 2 BImSchG durchführen. Die Einholung weiterer Auskünfte ist jedoch in der Regel nicht geboten, wenn

- a) - die Angaben aus bei der Behörde vorliegenden Unterlagen entnommen werden können oder
- der Erklärungs-pflichtige die einschlägigen Stoffklassen, Perioden der Elemente oder chemische Summenformeln angegeben hat und
- b) hieraus die erforderlichen Erkenntnisse über die Art der Emissionen gewonnen werden können.

Ob die Brenn- und Arbeitsstoffe in ausreichend genauer Weise angegeben sind, ist in Zweifelsfällen im Benehmen mit der Landesanstalt für Immissionsschutz zu entscheiden, da es Aufgabe der Landesanstalt ist, aus den Angaben die Erkenntnisse für die Erstellung des Emissionskatasters zu gewinnen.

3.1.2. Für Anlagen mit Überschreitung einer Massenstromgrenze nach § 4 Abs. 2 (**Fallgruppe b**) hat der Betreiber zusätzlich die Anlagen II bis IV zur Verordnung auszufüllen. Bei der Prüfung der Frage, ob beim Betrieb der Anlagen eine Massenstromgrenze nach Abs. 2 überschritten worden ist, sind die tatsächlichen Verhältnisse und nicht die nach der Genehmigungsurkunde zugelassenen Emissionen zugrunde zu legen.

Für toxische Stäube und toxische organische Verbindungen gelten nach Abs. 2 besondere Massenstromgrenzen, und zwar unabhängig von der emittierten Gesamtmenge der Stäube und der organischen Verbindungen.

Anhaltspunkte für die Toxizität von Stäuben bzw. gas- oder dampfförmiger organischer Verbindungen sind der Nr. 2.3.3.4 TA Luft und der VDI-Richtlinie

3459 bzw. der Nr. 2.3.4.3 TA Luft und der VDI-Richtlinie 2306 zu entnehmen.

Von einem räumlichen Zusammenhang i. S. von Absatz 3 ist insbesondere dann auszugehen, wenn verschiedene genehmigungsbedürftige Anlagen in einer gemeinsamen Fabrikhalle untergebracht, an gemeinsame Abgasreinigungen oder Abgasleitungen angeschlossen sind oder so eng benachbart liegen, daß sich die Immissionen der einzelnen Anlagen in erheblichem Maße überlagern.

In der Anlage IV brauchen nach Nr. 23 der Erläuterungen die Spalten 10 bis 15 nicht ausgefüllt zu werden, soweit die Massenströme einer Stoffart je Anlage 1 kg/h und 25 kg im Erklärungszeitraum nicht übersteigen; dies gilt ohne Rücksicht auf die Toxizität und sonstige gefährliche Eigenschaften der Stoffe.

3.2 Nach Abs. 4 kann zugelassen werden, daß Emissionserklärungen auf Datenträgern abgegeben werden. Zu entsprechenden Anträgen ist die Landesanstalt für Immissionsschutz zu hören. Die Zustimmung nach Abs. 4 ist nur unter der Bedingung zu erteilen, daß die „Richtlinien über datentechnische Anforderungen zur Abgabe der Emissionserklärung auf Datenträger nach § 4 Abs. 4 der 11. BImSchV“ nach Anhang 2 beachtet werden. Der Zulassung ist eine Ausfertigung der Richtlinie beizufügen. Um in Fällen dieser Art den Überwachungsbehörden die ihnen obliegende Prüfung der Emissionserklärung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu ermöglichen, hat die Landesanstalt für Immissionsschutz für jede Anlage, für die von dieser Möglichkeit der Erklärung Gebrauch gemacht wird, entsprechende Datenausdrucke in zweifacher Ausfertigung herzustellen und den Überwachungsbehörden zu übersenden. Die Überwachungsbehörden haben die Angaben in gleicher Weise wie für formularmäßig abgegebene Emissionserklärungen vorgeschrieben zu überprüfen und eine Ausfertigung des Datenausdruckes mit dem Prüfergebnis der Landesanstalt für Immissionsschutz umgehend zurückzusenden.

Anhang 2

3.3 Zur Förderung der Übersichtlichkeit und besseren Auswertbarkeit der Emissionserklärung ist von der in Abs. 5 vorgesehenen Möglichkeit, bestimmte Formulare für die Abgabe der Erklärung zu verlangen, Gebrauch zu machen. Die Überwachungsbehörden stellen den Erklärungs-pflichtigen die Formulare und die Erläuterungen nach Anhang 3 bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres zur Verfügung.

Anhang 3
T.

4 Zu § 5 (Jährliche Ergänzung der Emissionserklärung):

Die Ergänzung der Emissionserklärung dient sowohl der Fortschreibung des Emissionskatasters als auch der Möglichkeit einer regelmäßigen Überwachung der Anlagen. Es ist rechtzeitig darauf hinzuwirken, daß der Betreiber für die jährliche Ergänzung der Emissionserklärung die Formulare nach Anhang 3 dieses RdErl. verwendet. Die Ergänzungspflicht bedeutet, daß der Anlagenbetreiber für das letzte Kalenderjahr mitzuteilen hat, welche Änderungen hinsichtlich Art, Menge, räumlicher und zeitlicher Verteilung der Emissionen sowie deren Austrittsbedingungen gegenüber dem vorherigen Erklärungszeitraum eingetreten sind. Dabei sind nur Änderungen mitzuteilen; eine vollständige Emissionserklärung braucht nicht abgegeben zu werden. Sind keine Änderungen eingetreten, ist nur die Erklärung nach Maßgabe der Anlage I erforderlich. Haben sich im Erklärungszeitraum nur Änderungen bei der Masse der Emissionen ergeben (Anlage IV, Spalten 12 bis 14) und betragen diese Änderungen für die einzelne Stoffart (Anlage IV, Spalte 10) weniger als 10 v. H. gegenüber dem in der vorherigen Erklärung angegebenen Wert, kann die Ergänzung der Emissionserklärung auf die Ausfüllung der Anlage I beschränkt werden. Diese Erleichterung gilt allerdings nicht, wenn der Betreiber im Erklärungszeitraum eine wesentliche Änderung der Anlage vorgenommen hat; in diesem Fall ist die Emissionserklärung auch nach den Anlagen II bis IV zu ergänzen.

5 Zu § 6 (Ermittlung der Emissionen):

Es sind nur die Emissionen zu ermitteln, die im Erklärungszeitraum tatsächlich aufgetreten sind, und nicht die nach der Genehmigungsurkunde zulässigen Emissionen. In Anlage IV Spalte 8 ist der Abgasstrom für den Normzustand anzugeben; d. h. ohne Feuchtigkeit. In Anlage IV (Spalte 14) ist die Art des zur Ermittlung der Emissionen verwendeten Verfahrens stichwortartig zu erläutern. Die Überwachungsbehörden sollen darauf hinwirken, daß vorliegende Ergebnisse von kontinuierlichen Messungen vorrangig verwendet werden. Bei der Verwendung der Ergebnisse von Einzelmessungen ist besonders zu prüfen, ob die Ergebnisse für den Erklärungszeitraum repräsentativ sind.

6 Zu § 7 (Übergangsvorschriften):

Betreiber von Anlagen, die schon einmal freiwillig oder aufgrund behördlicher Anordnung eine Emissionserklärung für einen Zeitraum vor dem Kalenderjahr 1979 abgegeben haben, brauchen diese nur nach § 5 zu ergänzen, sofern die frühere Emissionserklärung den Anforderungen des § 4 entspricht. Diese Vergünstigung kommt für Anlagenbetreiber in den Belastungsgebieten Ruhrgebiet Ost und Ruhrgebiet Mitte in Betracht; jedoch haben die Überwachungsbehörden in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Qualität der früheren Emissionserklärungen den Anforderungen des § 4 tatsächlich entspricht. Falls dies zutrifft, braucht der Erklärungs-pflichtige nur eine Ergänzung der Emissionserklärung vorzunehmen (vgl. Nr. 4).

7 Zusammenarbeit zwischen Überwachungsbehörde und Landesanstalt für Immissionsschutz

Aufgabe der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und der Bergämter ist es, die Emissionserklärungen entgegenzunehmen und eingehend zu prüfen.

Die Landesanstalt für Immissionsschutz als zuständige Stelle für die Aufstellung und Ergänzung des Emissionskatasters hat darüber hinaus die Angaben der Emissionserklärungen einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen, soweit das auf Grund der bei der Landesanstalt vorhandenen Daten möglich ist.

Zur Koordinierung der den Überwachungsbehörden und der Landesanstalt für Immissionsschutz zugewiesenen Prüfungsaufgaben ist folgendes zu beachten:

- 7.1 Die Überwachungsbehörden haben die Richtigkeit und Vollständigkeit der Emissionserklärungen zu überprüfen (vgl. Nr. 3.2.2 Satz 1 der 5. BImSchVwV), und zwar bei der vereinfachten Emissionserklärung die in der Anlage I zur 11. BImSchV enthaltenen Angaben und bei der vollständigen Emissionserklärung die Angaben in den Anlagen I bis IV. Diese Überprüfung hat auch zum Ziel, die Übereinstimmung des Anlagenbetriebs mit der Genehmigungsurkunde und deren Nebenbestimmungen festzustellen. Soweit der Verdacht unrichtiger oder unvollständiger Angaben besteht, sollen die Überwachungsbehörden weitere Ermittlungen nach § 52 Abs. 2 durchführen; dies gilt vor allem im Hinblick auf besonders toxische und geruchsintensive Stoffe. Hinweise auf besonders toxische Stoffe geben u. a. die Technische Regel und Richtlinie zur Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe – TRGA 110 – Hochgiftige Stoffe (Kriterien, Li-

ste) – ArbSch. Heft 12/1978, S. 442 – und die Liste maximaler Arbeitsplatzkonzentrationen (MAK-Werte), Abschnitt III A. Der Erfassung besonders toxischer Stoffe ist auch Aufmerksamkeit zu widmen, wenn diese in den Einsatzstoffen nur in Spuren vorkommen und auf Grund der Art des Produktionsverfahrens mit einer Anreicherung zu rechnen ist.

Bei der Überprüfung der Emissionserklärungen sind alle zur Verfügung stehenden aktuellen Informationen heranzuziehen, insbesondere

- Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung der fortlaufend aufzeichnenden Meßeinrichtungen bei den in Nr. 16.2.1. des Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 7. 1976 (SMBl. NW. 7129) genannten Anlagen,
- Ergebnisse von Einzelmessungen nach unserem Gem. RdErl. v. 24. 10. 1975 (SMBl. NW. 7130),
- Ergebnisse unvermuteter Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften nach Nr. 17.1.1 des vorstehend genannten Gem. RdErl. v. 15. 7. 1976,
- Ergebnisse der Meß- und Prüfdienste sowie der Streifendienste nach Nr. 1.7 des RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 24. 4. 1973 (SMBl. NW. 20051).

Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Vermerk festzuhalten und mit der Zweitausfertigung der Emissionserklärung der Landesanstalt für Immissionsschutz in Essen zu übersenden.

- 7.2 Die Landesanstalt für Immissionsschutz hat die Angaben der Emissionserklärungen stichprobenweise mit den bei ihr vorhandenen Daten für die jeweilige Anlage sowie für Anlagen derselben Art zu vergleichen. Dabei sind sowohl die Angaben aus anderen Emissionserklärungen als auch die in der EDV gespeicherten emissionsrelevanten Daten aus den nach Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 11. 1975 (SMBl. NW. 7130) übersandten Unterlagen zu verwenden. Ergibt der Vergleich den Verdacht unrichtiger oder unvollständiger Angaben, hat die Landesanstalt dies den Überwachungsbehörden unter Angabe der Verdachtsgründe umgehend mitzuteilen. Gleichzeitig kann sie anregen, daß die Überwachungsbehörden weitere Ermittlungen nach § 52 Abs. 2 BImSchG durchführen. Die Überwachungsbehörden haben der Landesanstalt für Immissionsschutz das Ergebnis der veranlaßten Untersuchung im Hinblick auf eine ggf. erforderliche Ergänzung oder Berichtigung des Emissionskatasters sobald wie möglich mitzuteilen.

8 Überlassung eines Datenausdrucks der Emissions-erklärung

Wird von den Erklärungspflichtigen um Überlassung des Datenausdruckes der Emissionserklärung gebeten, so soll die Überwachungsbehörde dem entsprechen, soweit ein solcher Ausdruck von der Landesanstalt für Immissionsschutz erstellt worden ist.

Anhang 1

Keine Luftverunreinigung i. S. der 11. BImSchV gehen in der Regel von folgenden in der 4. BImSchV genannten Anlagen aus:

§ 2 Nrn. 9, 12 Halbs. 1, Nrn. 43, 58;

§ 4 Nr. 5 Halbs. 1, Nrn. 27, 28, 29, 30, 31, 38, 39, 40.

Richtlinien über datentechnische Anforderungen zur Abgabe der Emissionserklärungen auf Datenträger nach § 4 Abs. 4 der 11. BImSchV

1. Vorbemerkung und Grundsätze

2. Die Emissionserklärung in Form der Aufnahmebelege

2.1 Die Beziehung der Emissionserklärungsformulare nach Anlage II bis IV der 11. BImSchV zu den Aufnahmebelegen AA, AQ, AE und AEM für das Emissionskataster

2.2 Anleitung zum Ausfüllen der Aufnahmebelege

3. Die Emissionserklärung auf Magnetband

1. Vorbemerkung und Grundsätze

Das Emissionskataster Industrie, das aus den Emissionserklärungen nach der 11. BImSchV erstellt wird, umfaßt folgende Dateien

Anlagen-Datei	A
Quellen-Datei	Q
Emissions-Datei	E
Emissionsmodus (-klartext)-Datei	EM

Die jeweils zugehörigen Belege AA, AQ, AE und AEM zur Datenaufnahme, -änderung und -löschung entsprechen insgesamt den Emissionserklärungsformularen nach den Anlagen II bis IV der 11. BImSchV; ein Aufnahmebeleg, der dem Emissionserklärungsformular nach Anlage I der 11. BImSchV entspricht, existiert nicht.

Dementsprechend ist es möglich, Emissionserklärungen anstatt unter Verwendung der Emissionserklärungsformulare I bis IV unter Verwendung des Emissionserklärungsformulars I und im übrigen der Aufnahmebelege AA, AQ, AE und AEM zu erstellen. Im Hinblick auf eine Abgabe der Emissionserklärung auf Datenträger (vgl. § 4 Absatz 4 der 11. BImSchV) sind die Aufnahmebelege in dieser Reihenfolge als Vorstufe für die Erstellung des infrage kommenden Datenträgers „Magnetband“ anzusehen.

Für die Emissionserklärung auf Datenträger gelten folgende Grundsätze G:

- G 1. Die Emissionserklärung einer Anlage umfaßt das Emissionserklärungsformular gemäß Anlage I der 11. BImSchV und das Magnetband mit den über die Aufnahmebelege AA, AQ, AE und AEM aufgenommenen Daten.
- G 2. Bei der jährlichen Ergänzung der Emissionserklärung gemäß § 5 der 11. BImSchV sollen bei Verwendung von Datenträgern neben den geänderten Datensätzen aus Gründen der Datenverarbeitung auch die unverändert gebliebenen Datensätze abgegeben werden.
- G 3. Die zum Ausfüllen aller Aufnahmebelege erforderliche(n) Betreiber-Standort-Nummer(n) sind bei der Landesanstalt für Immissionsschutz (LIS), Wallneyer Straße 6, 4300 Essen unter dem Betreff „ZIGE; Vergabe von Betreiber-Standort-Nummern für Emissionserklärungen“ zu erfragen.
- G 4. Die zum Ausfüllen der Aufnahmebelege AA und AE erforderlichen Stoff-Nummern sind bei der LIS unter dem Betreff „ZIGE; Vergabe von Stoff-Nummern für Emissionserklärungen“ zu erfragen.
- G 5. Angaben, die nach der Emissionserklärungsverordnung nicht verlangt werden, brauchen in den Aufnahmebelegen AA, AQ, AE und AEM nicht gemacht zu werden.

2 Die Emissionserklärung in Form der Aufnahmebelege

2.1 Die Beziehung der Emissionserklärungsformulare nach Anlage II bis IV zu den Aufnahmebelegen AA, AQ, AE und AEM

Zur Erstellung der Emissionserklärung auf Datenträger ist es erforderlich, die Eintragungen statt in den Emissionserklärungsformularen unter Beachtung der Anleitung unter Nr. 2.2 an den entsprechenden Stellen der Aufnahmebelege vorzunehmen. Die Beziehung der Emissionserklärungsformulare zu den Aufnahmebelegen geht aus den nachfolgenden Abbildungen hervor. Die an den einzelnen Stellen der Emissionserklärungsformulare angebrachten Kreise geben durch die eingetragenen Buchstaben und Nummern den Hinweis auf die entsprechende Stelle im Aufnahmebeleg; die Buchstaben kennzeichnen den jeweiligen Aufnahmebeleg, die Nummer das jeweilige Feld des Aufnahmebelegs.

Erklärungszeitraum (AA 12) (AE 18)

3090

Anlage / Betriebseinheiten / Betriebsvorgänge

Nr./Bezeichnung der Anlage:	(AA 4) (AE 4) (AEM 4) / (AA 10)
1	

Betriebseinheit		Betriebsweise		Betriebsvorgänge		Abgasreinigung **)	9)
Nr.	Bezeichnung	Kont.	diskont.	Nr.	Art		
2	3	4	5	6	7	8	
(AA 4)	(AA 6) (AA 10)	—	—	(AE 5) (AEM 5)	(AE 5) (AEM 5) (AEM 7)		(AE 16)

*) Nichtzutreffendes streichen **) Die Angaben brauchen nur auf die Betriebseinheit bezogen zu werden

AQ 13

Erklärungszeitraum

309A

Quellen

Nr./Bezeichnung der Anlage:	AQ 12
1	

40) Lfd. Nr. der Quelle	Beschreibung der Quelle	42) verbunden mit Betriebs-einheit Nr.	43) Geographische Lage		44) Quellenmaße					Winkel zur Nordrichtung
			Rechtswert m	Hochwert m	Ausrichtungs- fläche m²	Länge m	a) Breite b) Höhe m			
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
AQ 4	AQ 5 AQ 12	AQ 12	AQ -6	AQ 7	AQ 9	AQ 10	AQ 11	AQ 11	AQ 11	

*) Nichtzutreffendes streichen

Betriebsvorgänge/Emissionen ⁴¹⁾

Nr./Bezeichnung der Anlage:	(AE 4)
	1

40) 41)		Betriebsvorgänge					Emissionen					27)		
Lfd. Nr. der Quelle	Betriebs- einheit Nr.	Nr.	Häufigkeit und Einzeldauer	Zeitliche Lage	Gesamt- dauer h	22)		Stoffart	23)	24)	25)		26)	Ermittlungsort
						Abgas- strom m³/h	temp. °C				Konz. mg/m³	Strom kg/h		
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
AE 6	AE 4	AE 5	AE 14	AE 15	—	AE 12	AE 13		AE 9	AE 10	AE 11	—		AE 17
AEH 6	AEH 4	AEH 5												

⁴¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Landesanstalt für Immissionsschutz

[illegible]

5.63

[illegible]

— s. G 3 —

Aufnahmebeleg AA, Anlagendaten

ZIGE-V(AA) 1/79

ausgestellt am

von

von

5.63

1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11				12		13	
Kartennr.	Vorgang	Betreiber Nr.	Stand- ort Nr.	Quelle		Geographische Lage		Geo- dät. Höhe		Geo- metr. Höhe		Austritts- fläche cm ²		Quellenabmessungen von Flächen- u. Linienquellen		Bezeichnung	Aufnahme- kenng Stelle										
				Nr.	Art	Rechtswert	Hochwert	m	km	m	m	MAN	E	Länge	Breite			Höhe	Winkel	Grad							
1	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	
2	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	
3	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
4	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	
5	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	
6	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	
7	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	
8	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	
9	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	
10	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	
11	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	
12	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	
13	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	
14	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	
15	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	
16	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	
17	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	
18	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	
19	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	
20	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	
21	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	
22	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	
23	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	
24	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	
25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	
26	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	
27	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	
28	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	
29	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	
30	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	
31	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	
32	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	
33	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	
34	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	
35	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	
36	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	
37	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	
38	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	
39	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	
40	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	
41	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	
42	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	
43	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	
44	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	
45	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	
46	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	
47	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	
48	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	
49	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	
50	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	
51	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	
52	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	
53	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	
54	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	
55	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	
56	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	
57	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	
58	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	
59	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	
60	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	
61	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	
62	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	
63	65	66	67	68																							

von

ZIGEE-V(AQ) 1179

ausgestellt am von

6711 (EV) A-391Z

Landesamt für Emissionsschutz

— 6. G 3 —

1	2	3	4	5	6	7	8
Kartenart	Betreiber Nr.	Stand- ort	An- lage Nr.	Betr- ein- Nr.	E-Modus Quelle Nr.	Emissionsmodus - Text	
1	1	1	1	1	1		
2	2	2	2	2	2		
3	3	3	3	3	3		
4	4	4	4	4	4		
5	5	5	5	5	5		
6	6	6	6	6	6		
7	7	7	7	7	7		
8	8	8	8	8	8		
9	9	9	9	9	9		
10	10	10	10	10	10		
11	11	11	11	11	11		
12	12	12	12	12	12		
13	13	13	13	13	13		
14	14	14	14	14	14		
15	15	15	15	15	15		
16	16	16	16	16	16		
17	17	17	17	17	17		
18	18	18	18	18	18		
19	19	19	19	19	19		
20	20	20	20	20	20		
21	21	21	21	21	21		
22	22	22	22	22	22		
23	23	23	23	23	23		
24	24	24	24	24	24		
25	25	25	25	25	25		
26	26	26	26	26	26		
27	27	27	27	27	27		
28	28	28	28	28	28		
29	29	29	29	29	29		
30	30	30	30	30	30		
31	31	31	31	31	31		
32	32	32	32	32	32		
33	33	33	33	33	33		
34	34	34	34	34	34		
35	35	35	35	35	35		
36	36	36	36	36	36		
37	37	37	37	37	37		
38	38	38	38	38	38		
39	39	39	39	39	39		
40	40	40	40	40	40		
41	41	41	41	41	41		
42	42	42	42	42	42		
43	43	43	43	43	43		
44	44	44	44	44	44		
45	45	45	45	45	45		
46	46	46	46	46	46		
47	47	47	47	47	47		
48	48	48	48	48	48		
49	49	49	49	49	49		
50	50	50	50	50	50		
51	51	51	51	51	51		
52	52	52	52	52	52		
53	53	53	53	53	53		
54	54	54	54	54	54		
55	55	55	55	55	55		
56	56	56	56	56	56		
57	57	57	57	57	57		
58	58	58	58	58	58		
59	59	59	59	59	59		
60	60	60	60	60	60		
61	61	61	61	61	61		
62	62	62	62	62	62		
63	63	63	63	63	63		
64	64	64	64	64	64		
65	65	65	65	65	65		
66	66	66	66	66	66		
67	67	67	67	67	67		
68	68	68	68	68	68		
69	69	69	69	69	69		
70	70	70	70	70	70		
71	71	71	71	71	71		
72	72	72	72	72	72		
73	73	73	73	73	73		
74	74	74	74	74	74		
75	75	75	75	75	75		
76	76	76	76	76	76		
77	77	77	77	77	77		
78	78	78	78	78	78		
79	79	79	79	79	79		
80	80	80	80	80	80		

wie oben

Auftragsbeleg AEM Emissionsmodus - Text
ausgestellt am von

2.2 Anleitung zum Ausfüllen der Aufnahmebelege

2.2.1 Allgemeines

- a) Eintragungen in die Aufnahmebelege erfolgen bei Zahlen rechtsbündig und bei Texten linksbündig,
- b) Zur Eingabe einer Null ist die Eintragung 0 erforderlich.

2.2.2 Der Aufnahmebeleg AA

Als Anlage ist grundsätzlich der Gesamtkomplex der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen einschließlich der Nebeneinrichtungen, die aus betriebstechnischen Gründen in einem räumlichen Zusammenhang betrieben werden, zu verstehen. Bei der Abgrenzung und Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten sollte im übrigen den Gesichtspunkten der zeitlichen Stabilität und des gemeinsamen Verständnisses zwischen Datenlieferant und emissionskatasterführender Stelle besondere Bedeutung beigemessen werden. Erfahrungsgemäß bieten hier die in der Verfahrenstechnik geltenden Kriterien (vgl. DIN 28004 – Fließbilder verfahrenstechnischer Anlagen) zur Gliederung verfahrenstechnischer Anlagen unter angemessener Berücksichtigung der jeweils vorliegenden betrieblichen Gegebenheiten die besten Voraussetzungen.

Feld AA 1: Kartenart

KA 500 ist vorgegeben

Feld AA 2: Vorgang

Vorgang E ist vorgegeben

Feld AA 3: Betreiber-Nummer/Standort-Nummer

siehe G 3

Feld AA 4: Anlage-Nummer/Betriebseinheit-Nummer

Emissionserklärungen weisen den Bezug zu einzelnen Anlagen eines Werkes eines Betreibers auf und sind im übrigen nach Betriebseinheiten gegliedert. Der Notwendigkeit der Systematisierung, d. h. der Gliederung u. U. sehr komplexer Werke und Anlagen wird damit gleichermaßen Rechnung getragen.

Die Abgrenzung der einzelnen Anlagen sollte im Einklang mit den Kriterien stehen, die im Zusammenhang mit den Genehmigungsverfahren herangezogen werden und die im allgemeinen den verfahrenstechnischen Gesichtspunkten in dieser Richtung entsprechen.

Die einzelnen Anlagen innerhalb eines Werkes werden jeweils durch eine Anlage-Nummer gekennzeichnet; im Hinblick auf ihre übergeordnete Stellung gegenüber den in ihnen zusammengefaßten Betriebseinheiten werden die einzelnen Anlagen selbst (als Betriebseinheiten-Komplex) unter Betriebseinheit-Nummer 000 geführt. Eine Nummernvergabe nach den Prinzipien der dekadischen Gliederung ist nach den vorliegenden Erfahrungen aus mehreren Gründen zweckmäßig (z. B. Werksbereiche werden durch die 1. Stelle, innerhalb der einzelnen Werksbereiche bestehende Anlagen durch die 2. Stelle, sog. Unteranlagen durch die 3. Stelle zum Ausdruck gebracht).

Merke: Ohne Betriebseinheit-Nr. 000 ist die Aufnahme einer Folge-Betriebseinheit-Nr. nicht möglich.

Die Abgrenzung der einzelnen Betriebseinheiten innerhalb einer Anlage sollte verfahrenstechnisch sinnvoll und auch unter Würdigung spezieller betrieblicher Gegebenheiten nach den Kriterien der Erläuterungen zum Ausfüllen der Emissionserklärungsformulare erfolgen. Danach sind Betriebseinheiten

1. Teile von Anlagen, die zumindest zeitweise selbständig betrieben werden können und ein selbständiges, von anderen Teilen unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen.
2. Verfahrensabschnitte von Anlagen, die in sich überwiegend geschlossen sind und ein selbständiges, von anderen Abschnitten unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen.

Die einzelnen Betriebseinheiten innerhalb einer Anlage werden jeweils durch eine Betriebseinheits-Nummer gekennzeichnet; betreffend die Nummernvergabe gelten die Gesichtspunkte wie bei den Anlagen entsprechend.

Feld AA 5: Karte-Nummer

Karte-Nr. 0 für den Beginn eines Datensatzes und Nrn. 1, 2, 3 für dessen Fortsetzung ist vorgegeben.

Feld AA 6: Anlage/Betriebseinheit-Art

Bei Datensätzen zur Numerierung und Beschreibung von Anlagen als übergeordnete Einheit (Betriebseinheit-Nr. 000) Kennzeichnung der Anlagen-Art durch Schlüsselzahl (SZ) entsprechend nachfolgendem Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen in der 4. BImSchV.

Bei Datensätzen zur Numerierung und Beschreibung von Betriebseinheiten innerhalb der Anlagen blank.

4. BImSchV SZ		Bezeichnung
§ 2 Nr.:	Art	
1.1	8001	Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 40 Gigajoule je Stunde und Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 2 Tera-joule je Stunde und mehr; bilden mehrere Einzelfeuerungen eine gemeinsame Anlage oder führen mehrere Einzelfeuerungen zu einem gemeinsamen Schornstein mit einem oder mehreren Zügen, so ist die Summe der Leistungen der Einzelfeuerungen maßgebend.
1.2	8106	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 Kubikmetern je Stunde und mehr
2.1	8002	Anlagen, die dazu bestimmt sind, feste oder flüssige Stoffe durch Verbrennen oder thermische Zersetzung (Vergasung) ganz oder teilweise zu beseitigen
2.2	8003	Anlagen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennen aus festen Stoffen einzelne Bestandteile zurückzugewinnen
2.3	8004	Kompostwerke
2.4	8005	Anlagen, die dazu bestimmt sind, Stoffe aufzubereiten, die in Anlagen nach Halbsatz 1 oder 2 verbrannt oder thermisch zersetzt, in Anlagen nach Halbsatz 3 kompostiert oder die abgelagert werden sollen
2.5	8006	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen
3.1	8007	Anlagen zum Brechen und Klassieren von in Steinbrüchen gewonnenem Gestein
3.2	8008	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Schiefer und Ton
3.3	8009	Anlagen zum Brennen oder Mahlen von Bauxit, Dolomit, Feldspat, Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Pegmatitsand, Quarzit, Schamotte, Schlacke, Speckstein, Talkum, Tuff (Traß) und Kalkstein, ausgenommen Anlagen zum Brennen von Kalkstein, wenn das Abgas in einem angeschlossenen Herstellungsverfahren verbraucht wird
3.4	8010	Anlagen zur Herstellung von Zementen
3.5	8011	Anlagen zum Brennen von grobkeramischen Erzeugnissen insbesondere von feuerfesten Steinen, Steinzeugrohren und sonstigen Erzeugnissen aus Grobsteinzeug, Mauer-, Decken- und Dachziegeln, Klinkern sowie sonstigen Ziegeleierzeugnissen
4.1	8012	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
4.2	8013	Anlagen zur Gewinnung von rohen NE-Metallen
5.1	8014	Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide) mineralischer Stoffe
5.2	8015	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
5.3	8016	Anlagen zum Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) mineralischer Stoffe
6.1	8017	Anlagen zum Erschmelzen von Roheisen oder Rohstahl, ausgenommen Vakuum-Schmelzanlagen für einen Einsatz bis zu 5 Tonnen
6.2	8018	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Vakuum-Schmelzanlagen für einen Einsatz bis zu 5 Tonnen
6.3	8019	Anlagen zum maschinellen Flämmen von Stahl (Blöcken, Brammen usw.)

4. BImSchV SZ § 2 Nr.: Art		Bezeichnung
6.5	8021	Anlagen zur Raffination von Nichteisenmetallen, ausgenommen Vakuum-Schmelzanlagen und Schmelzanlagen für einen Einsatz bis zu 50 Kilogramm Leichtmetall oder 200 Kilogramm Schwermetall und Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen bestehen
6.4	8020	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle, ausgenommen Vakuum-Schmelzanlagen und Schmelzanlagen für einen Einsatz bis zu 50 Kilogramm Leichtmetall oder 200 Kilogramm Schwermetall und Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen bestehen
6.6	8107	Anlagen zum Walzen von Metallen
7.1	8022	Eisen-, Temper- und Stahlgießereien
7.2	8023	Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen Gießereien für Glocken- oder Kunstguß und Gießereien in denen in metallische Formen abgegossen wird oder in denen das Metall in ortsbeweglichen Tiegeln niedergeschmolzen wird
8.1	8024	Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten mit flüssigen Bädern mit einem Rohgutedurchsatz von insgesamt einer Tonne und mehr je Stunde
9.1	8025	Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers 1 Kilojoule überschreitet; den Hämmern stehen Fallwerke gleich
10.1	8108	Anlagen zur Gewinnung von Asbest sowie zur Bearbeitung und Verarbeitung von Asbest und Asbesterzeugnissen
11.1	8029	Anlagen zur Herstellung von Metallpulver und Metallpaste
12.1	8030	Fabriken, in denen Dampfkessel, Röhren oder Behälter aus Blech durch Vernieten hergestellt oder durch Hämmern bearbeitet werden
12.2	8109	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl
13.1	8031	Anlagen zur Herstellung oder Instandsetzung von Schiffskörpern aus Metall
13.2	8032	Anlagen zur Herstellung von Stahlbaukonstruktionen, die vernietet oder mit maschinell angetriebenen Hämmern bearbeitet werden
14.1	8033	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit mehr als 300 Kilowatt Leistung
14.2	8034	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
15.1	8035	Anlagen, die aus einer oder mehreren Gasturbinen mit geschlossenem Kreislauf bestehen
16.1	8036	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren auf Maschinen mit einer Produktionsleistung von einer Tonne und mehr je Stunde
17.1	8037	Anlagen zur Herstellung anorganischer Grundchemikalien, wie Säuren, Basen, Salze
17.2	8038	Anlagen zur Herstellung von Metallen, auch mit Hilfe elektrischer Energie
17.3	8039	Anlagen zur Herstellung von Nichtmetallen, auch mit Hilfe elektrischer Energie
17.4	8040	Anlagen zur Herstellung von Korund
17.5	8041	Anlagen zur Herstellung von Karbid
17.6	8042	Anlagen zur Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
17.7	8043	Anlagen zur Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
17.8	8044	Anlagen zur Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln

4. BImSchV SZ § 2 Nr.: Art		Bezeichnung
17.9	8045	Anlagen zur Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
17.10	8046	Anlagen zur Herstellung von organischen Grundchemikalien oder Lösemit- teln, wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
17.11	8047	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen oder Chemiefasern
17.12	8048	Anlagen zur Herstellung von Zellhorn
17.13	8049	Anlagen zur Herstellung von Kunstharzen
17.14	8050	Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen
17.15	8051	Anlagen zur Herstellung von synthetischem Kautschuk
17.16	8052	Anlagen zum Regenerieren von Gummi und Gummimischprodukten unter Verwendung von Chemikalien
17.17	8053	Anlagen zur Herstellung von Teerfarben oder Teerfarbenzwischenprodukten
17.18	8054	Anlagen zur Herstellung von Seifen oder Waschmitteln
17.19	8055	Fabriken, die nicht unter die Nr. 8037-8054 fallen und in denen Stoffe durch chemische Umwandlung hergestellt werden, ausgenommen Anlagen zur Er- zeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung be- strahlter Kernbrennstoffe
18.1	8056	Anlagen zur Gewinnung von Ruß
19.1	8057	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenopla- sten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
20.1	8058	Anlagen zum Erschmelzen von Harzen
20.2	8059	Anlagen zur Herstellung von Firnis oder von Lacken unter Erwärmen
21.1	8060	Anlagen zur Reinigung oder zum Aufbereiten von Sulfatterpentinöl oder Tallöl
22.1	8061	Anlagen zur Gewinnung von Wolle aus Textilabfällen durch Karbonisieren
23.1	8062	Anlagen zum Bleichen von Garnen und Geweben unter Verwendung von al- kalischen Stoffen und von Chlor und Chlorverbindungen
24.1	8063	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh und ähnlichen Faser- stoffen
25.1	8064	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten oder Holzspanplatten
26.1	8065	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
27.1	8066	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl und Erdölerzeugnissen
28.1	8067	Anlagen über Tage zur Gewinnung von Öl aus Schiefer und anderen Gestei- nen sowie Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung solcher Öle
29.1	8068	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (zum Beispiel Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler
29.2	8069	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brenn- stoffen
29.3	8070	Anlagen zur Erzeugung von Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
30.1	8071	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeug- nissen und von Teer oder Gaswasser
31.1	8072	Pechsiedereien
32.1	8073	Anlagen zum Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt

4. BImSchV SZ		Bezeichnung
§ 2 Nr.	Art	
33.1	8074	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als 6 Monate an demselben Ort betrieben werden
34.1	8075	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
35.1	8076	Anlagen zur Herstellung von Hartbrandkohle oder Graphit durch Brennen, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
36.1	8077	Anlagen zur Herstellung von Kohleanzündern unter Verwendung von Naphthalin, Anthracen oder ähnlichen Stoffen
37.1	8078	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit heißem Bitumen, Teer oder Teeröl, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
38.1	8079	Anlagen zur Herstellung von geschweltem Kork
39.1	8080	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Lackieren und Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder von Trägerbahnen aus Faserstoffen, Textilien oder Papier mit oxidiertem Leinöl oder mit Kunstharzen oder Kunststoffen, die organische Lösemittel oder Weichmacher enthalten, ausgenommen Anlagen im Sinne des § 4 Nr. 17
39.2	8110	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
40.1	8082	Anlagen zur Herstellung von Glas
40.2	8111	Anlagen zur Herstellung von Glasfasern
41.1	8086	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder oder ähnlichen Kunststoffen mittels Zellhorn- oder Nitrocelluloselösung
42.1	8087	Anlagen zum Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wiedergewinnen oder Vernichten von in der Anlage I des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358, 1970 I S. 224) aufgeführten explosionsgefährlichen Stoffen, von Zündmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe und von explosionsfähigen Stoffen, die zum Sprengen bestimmt sind; hierzu gehören auch die Anlagen zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern; ausgenommen sind Anlagen zur Herstellung von Sicherheitszündhölzern
43.1	8088	Anlagen zum Speichern von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt mehr als 15000 Kubikmetern, bezogen auf 20 Grad Celsius und 1013 Millibar
44.1	8112	Anlagen zum Lagern und Speichern von Mineralöl oder flüssigen Mineralöl-erzeugnissen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt mehr als 50000 Kubikmetern
45.1	8089	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen oder Mastgeflügel mit mehr als 7000 Hennenplätzen oder 14000 Mastgeflügelplätzen, ausgenommen Anlagen, in denen Geflügel ausschließlich zu Zuchtzwecken gehalten wird
45.2	8113	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen mit mehr als 700 Mastschweineplätzen oder 280 Sauenplätzen, ausgenommen Anlagen mit Einstreu der Boxen (Festmistverfahren), die weniger als 900 Mastschweineplätze oder 360 Sauenplätze haben
46.1	8090	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit Ausnahme der Anlagen, in denen in handwerklichem Umfang geschlachtet wird
46.2	8091	Anlagen, in denen Fleisch- oder Fischwaren geräuchert werden mit Ausnahme der Anlagen, die im Gaststättengewerbe oder lediglich in handwerklichem Umfang betrieben werden oder von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als sechs Monate an demselben Ort betrieben werden
47.1	8092	Tierkörperbeseitigungsanstalten

4. BImSchV SZ § 2 Nr.: Art		Bezeichnung
47.2	8114	Einrichtungen, in denen Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanstalten abgeliefert, gesammelt und gelagert werden (Sammelstellen)
47.3	8093	Anlagen zum Lagern, Behandeln und Verwerten von Knochen, Tierhaaren, Federn, Hörnern, Klauen, Blut oder sonstigen von Tieren stammenden Abfällen
48.1	8095	Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl; Anlagen zur Aufbereitung und zur ungefaßten Lagerung von Fischmehl; Garnelendarren (Krabendarren) und Kochereien für Futterkrabben
49.1	8096	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
49.2	8097	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
50.1	8098	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute und Tierfelle
51.1	8099	Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen
52.1	8101	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim und Knochenleim
53.1	8102	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in handwerklich betriebenen Fleischereien
54.1	8103	Flachs- und Hanfrösten mit Ausnahme der Tau- und Wiesenrösten
55.1	8104	Hopfen-Schwefeldarren
56.1	8105	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
57.1	8115	Zuckerfabriken
58.1	8116	Anlagen zur Sprengverformung und zum Plattieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 Kilogramm Sprengstoff und mehr je Schuß
1.1	8201	Feuerungsanlagen für den Einsatz fester oder flüssiger Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 4 Gigajoule je Stunde bis einschließlich 40 Gigajoule je Stunde; bilden mehrere Einzelfeuerungen eine gemeinsame Anlage oder führen mehrere Einzelfeuerungen zu einem gemeinsamen Schornstein mit einem oder mehreren Zügen, so ist die Summe der Leistungen der Einzelfeuerungen maßgebend
2.1	8202	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Säuren
3.1	8203	Ortsfeste Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Sand, Stahlkies oder ähnlichen körnigen Materialien
4.1	8204	Verbleiungs-, Verzinnungs- oder Verzinkungsanstalten mit flüssigen Bädern mit einem Rohgutdurchsatz unter insgesamt einer Tonne je Stunde
5.1	8205	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten
5.2	8206	Anlagen zur Herstellung von Kronenkorken
6.1	8207	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl
7.1	8208	Anlagen zum Brechen und Klassieren von Kies
8.1	8209	Stationäre Anlagen zur Herstellung von Beton und Mörtel
9.1	8210	Stationäre Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren auf Maschinen mit einer Produktionsleistung unter einer Tonne je Stunde

4. BImSchV SZ § 2 Nr.: Art		Bezeichnung
10.1	8211	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen oder Gasbetonsteinen unter Dampfdruck
11.1	8212	Anlagen zum Mahlen von feinkeramischen Rohstoffen und zum Brennen von feinkeramischen Erzeugnissen, insbesondere von Porzellan, Sanitärkeramik, Geschirr, Wand- und Bodenfliesen, Sinterkeramik, Zierkeramik, Schleifmitteln
12.1	8213	Anlagen zum Säurepolieren von Glas und Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
13.1	8814	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösemittel
14.1	8215	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen
15.1	8216	Anlagen zur Herstellung von Lacken ohne Erwärmen oder von Druckfarben Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Klebe- oder Reinigungsmitteln, soweit diese Stoffe nicht durch chemische Umwandlung hergestellt werden
16.1	8217	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen mit organische Lösemittel enthaltenden Lacken einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, wenn der stündliche Lackverbrauch insgesamt 50 Kilogramm oder mehr beträgt
17.1	8218	Anlagen zur Herstellung von Formmassen (zum Beispiel Harzmatten oder Preßmassen), Formteilen oder Fertigerzeugnissen unter Verwendung von ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder von Epoxidharzen mit Aminen als Härter
18.1	8219	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Phenol-, Kresol- oder Furanharzen mittels Wärmebehandlung
19.1	8220	Anlagen, in denen Kartoffeln oder Gemüse gebraten, gekocht oder gedämpft werden, mit Ausnahme von Anlagen, die im Gaststättengewerbe oder lediglich in handwerklichem Umfang betrieben werden oder von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als sechs Monate an demselben Ort betrieben werden
20.1	8221	Anlagen, in denen Fleisch oder Fisch gebraten, gekocht oder gedämpft wird, mit Ausnahme von Anlagen, die im Gaststättengewerbe oder lediglich in handwerklichem Umfang betrieben werden oder von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als sechs Monate an demselben Ort betrieben werden
21.1	8222	Anlagen zum Rösten von Kaffee, Kaffee-Ersatzprodukten, Kakao, Getreide
21.2	8223	Anlagen zum Rösten von Zwiebeln mit Ausnahme von Anlagen, die im Gaststättengewerbe betrieben werden oder von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als sechs Monate an demselben Ort betrieben werden
22.1	8224	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren unter Verwendung von Schokolade, Lakritz oder Marzipan mit Ausnahme von Anlagen, die im Gaststättengewerbe oder lediglich in handwerklichem Umfang betrieben werden oder von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als sechs Monate an demselben Ort betrieben werden
23.1	8225	Anlagen zur Herstellung von Hefe
23.2	8226	Anlagen zur Herstellung von Stärkemehlen
24.1	8227	Melassebrennereien
24.2	8228	Brauereien
24.3	8229	Biertrebertrocknungsanlagen
25.1	8230	Anlagen zur Trocknung von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb

4. BImSchV SZ § 2 Nr.: Art		Bezeichnung
26.1	8231	Anlagen zum Färben von Polyestergeweben oder Polyester-mischgeweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
27.1	8232	Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinenbetriebenen Webstühlen bestehen
28.1	8233	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen und Verpacken von Getränkeflaschen
29.1	8234	Automatische Autowaschstraßen
30.1	8235	Elektroumspannwerke mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt und mehr
31.1	8236	Anlagen zum Speichern brennbarer Gase in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 1500 bis einschließlich 15000 Kubikmetern, bezogen auf 20 Grad Celsius und 1013 Millibar
32.1	8237	Ortsfeste Anlagen zum Umschlagen staubender Güter (zum Beispiel Erze, Bauxit, Kohle) durch Kippen von Wagen und Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern und ähnlichen Einrichtungen an offenen Umschlagstellen
33.1	8238	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als sechs Monate an demselben Ort betrieben werden
34.1	8239	Anlagen zum Lagern und Speichern von Mineralöl oder flüssigen Mineralöl-erzeugnissen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 10000 Kubikmetern bis 50000 Kubikmetern
35.1	8240	Fabriken zur Herstellung von Arzneimitteln, soweit Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenbestandteile extrahiert, destilliert oder auf ähnliche Weise behandelt werden
35.2	8241	Fabriken zur Herstellung von Arzneimitteln, soweit Tierkörper auch lebender Tiere, sowie Körperteile, Körperbestandteile und Stoffwechselprodukte von Tieren eingesetzt werden
35.3	8242	Fabriken zur Herstellung von Arzneimitteln, soweit Mikroorganismen sowie deren Bestandteile oder Stoffwechselprodukte verwendet werden
36.1	8243	Anlagen, in denen Sauerkraut in nicht lediglich handwerklichem Umfang hergestellt wird (Sauerkrautfabriken)
37.1	8244	ortsfeste Anlagen, in denen feste Unkrautvertilgungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel oder Stoffe zu deren Herstellung gemahlen, gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, mit Ausnahme von Anlagen, die in handwerklichem Umfang betrieben werden
38.1	8245	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
39.1	8246	Anlagen, die der Übung und Ausübung des Motorsports dienen
40.1	8247	nicht der Landesverteidigung dienende Schießstände und Schießplätze

Feld AA 7: Anlage/Betriebseinheit-Kapazitätsbezug

blank

Feld AA 8: Anlage/Betriebseinheit-Dimension/Einheit

blank

Feld AA 9: Anlage/Betriebseinheit-Kapazität

blank

Feld AA 10: Anlage/Betriebseinheit-Bezeichnung

Klartextliche Benennung der Anlage oder der Betriebseinheit; im Hinblick auf die angestrebte Korrespondenz zwischen Behörde und Erklärer so betriebsnah wie möglich

Feld AA 11: Aufnahmekennung

Jahr:

Angabe des Erklärungszeitraums durch die letzten zwei Ziffern der Jahreszahl

Stelle:

B ist vorgegeben

Paraphe:

blank

Durch die ergänzenden Zeilen 1, 2 und 3 (vgl. Feld AA 5) im Aufnahmebeleg AA besteht die Möglichkeit, die Angaben unter Nr. 5a, Spalten 3 und 5 des in jedem Fall abzuliefernden Emissionserklärungsformulars I auch in den Aufnahmebeleg AA zu übernehmen. Beim Aufnahmebeleg AA für die Anlage, d. h. für die Betriebseinheit 000 einer Anlage, besteht die Verpflichtung zur Übernahme der Brenn- und Arbeitsstoffe und ihres Verwendungszwecks in den Aufnahmebeleg AA. Beim Aufnahmebeleg AA für die einzelnen Betriebseinheiten einer Anlage ist die Übernahme der jeweiligen Brenn- und Arbeitsstoffe und ihres Verwendungszwecks in den Aufnahmebeleg zu empfehlen.

Feld AA E (E = Ergänzung) 1: Kartenart

KA 500 ist vorgegeben

Feld AA E 2: Vorgang

Vorgang E ist vorgegeben

Feld AA E 3: Betreiber-Standort-Nr.

siehe Feld AA 3

Feld AA E 4: Anlagen/Betriebseinheit-Nr.

siehe Feld AA 4

Feld AA E 5: Karte-Nummer

Nrn. 1, 2 und 3 sind vorgegeben

Feld AA E 6 ff: Stoff 1, 7, 13

Von allen in der Anlage bzw. in der Betriebseinheit gehandhabten Stoffen können die achtzehn für die Charakteristik der Betriebsart und die Beziehung Verfahren-Emission wichtigsten Stoffe genannt und jeweils hinsichtlich ihrer Verwendung im Rahmen der Aussagefähigkeit des Schlüsselzahlenverzeichnisses gekennzeichnet werden.

Stoff-Nr.: siehe G 4

Verwendung: Kennzeichnung des gehandhabten Stoffes bzw. Stoffgemisches hinsichtlich seiner Verwendungsart innerhalb der Anlage/Betriebseinheit durch Schlüsselzahlen

Schlüsselzahlenverzeichnis Verwendungsart

- 00 Einsatz = Produkt
- 01 Einsatz (z. B. Ausgangsstoff einer Produktion)
- 02 Zuschlag
- 03 Produkt
- 04 Nebenprodukt (z. B. auch Abfall)
- 05 Brennstoff
- 06 Zusatzbrennstoff
- 07 Zwischenprodukt
- 08 Verunreinigung
- 09 Energieträger

Betriebsmodus: Der Betriebsmodus erlaubt die Aussage, daß alle mit dem gleichen Betriebsmodus markierten Stoffe bzw. Stoffgemische zur gleichen Betriebsvariante (i. a. Produktionsvariante) der Anlage/Betriebseinheit gehören und in einem dementsprechend eng begrenzten Zeitraum miteinander gehandhabt werden.

Die Markierung erfolgt durch Eintragung der Ziffer 1 in die jeweilige mit der Betriebsmodusziffer überschriebenen Spalte.

Jedem Stoff muß mindestens ein Betriebsmodus zugeordnet werden.

2.2.3. Der Aufnahmebeleg AQ

Als Emissionsquelle werden die Stellen bezeichnet, an denen Stoffströme anderer Zusammensetzung als Luft aus geführten Prozessen gewollt oder ungewollt in die Atmosphäre austreten. Der verwendete Begriff unterscheidet sich damit von der Emissionsursache, d. h. konkret gesagt von dem Anlagenteil, das durch seinen Betrieb bedingt als Ursache für die Entstehung von Emissionen anzusehen ist und manchmal auch als Emissionsquelle bezeichnet wird.

In der Regel wird es sich bei den Quellen, die der Definition genügen, im weitesten Sinne um die Mündung von stoffführenden (abgasführenden) Leitungen in die Atmosphäre – im Sprachgebrauch des Emissionskatasters als „definierte Einzelquelle“ bezeichnet – handeln. Typische Vertreter dafür sind z. B. Kamine von Feuerungsanlagen, Entlüftungen von Behältern; aber auch Haldenoberflächen entsprechen – wenn auch als Extremfall – dieser Definition.

Daneben gibt es Fälle, bei denen aus rein praktischen Gründen nicht die Betrachtung der einzelnen Emissionsquelle im Sinne der Definition, sondern nur eine Zusammenfassung in einer repräsentierenden Quelle infrage kommt. Typische Vertreter dieser Fallgruppe ist die Gesamtheit der Leckagen aus Dichtelementen. In der Praxis werden die einzelnen Außenflächen der Dichtelemente (Flansche, Wellendichtungen, Spindeldichtungen) nicht jeweils als Emissionsquelle behandelt, sondern für Betriebseinheiten oder eventuell auch Anlagen zusammengefaßt durch eine Flächenquelle entsprechend dem Grundriß der Betriebseinheit oder Anlage repräsentiert. Grundsätzlich werden dieser Fallgruppe auch Tanklager bzw. Tankfelder zugerechnet, so daß die darin enthaltenen Tankentlüftungen nicht als Einzelquellen, sondern wiederum als dem Grundriß dieser Einrichtungen entsprechende Flächenquelle erfaßt werden; Ausnahmen in Richtung Einzelquelle, insbesondere bei Tanklagern mit hinsichtlich des Lagergutes stabiler Belegung der Einzeltanks, sind dabei durchaus möglich.

Feld AQ 1: Kartenart

KA 600 ist vorgegeben

Feld AQ 2: Vorgang

Vorgang E ist vorgegeben

Feld AQ 3: Betreiber-Nummer/Standort-Nummer

siehe G 3

Feld AQ 4: Quellen-Nummer

Laufende Nummer der Quelle bei **Durchnumerierung aller zu berücksichtigenden Quellen des Betreiber-Standortes**; bei größeren Komplexen kann anstelle einer stetigen eine z. B. dekadisch gegliederte Durchnumerierung zweckmäßig sein.

Feld AQ 5: Quellen-Art

Hinweis auf die Bauart bzw. den Charakter der Quelle im Hinblick auf bekannte oder mögliche Einflüsse auf die Art der Ausbreitung der Emission

Schlüsselzahlenverzeichnis Quellen-Art

10 Abzug mit freier Abströmung

19 Abzug ohne freie Abströmung

20 Diffuse Quelle

Felder AQ 6 und AQ 7: Geographische Lage

Die örtliche Lage der Quellen wird durch den sogenannten Rechtswert ($\hat{=}$ Abszisse) und Hochwert ($\hat{=}$ Ordinate) des Gauß-Krüger-Koordinatennetzes im Meßtischblatt mit einer Genauigkeit von ± 10 m angegeben.

Bei Linienquellen werden Rechts- und Hochwert des Streckenmittelpunktes angegeben.

Flächenquellen werden stets als Rechteckflächen erfaßt, deren geographische Lage durch Rechts- und Hochwert des Mittelpunktes repräsentiert wird. Flächenquellen, die nicht Rechteckflächen sind, werden durch das umschreibende Rechteck ersetzt.

Feld AQ 8: Geodätische Höhe

Die geodätische Höhe wird mit der Höhe des Erdbodens in Metern über dem Meeresspiegel am Ort der Quelle angegeben; bei Linien- und Flächenquellen wird für die Höhe der arithmetische Mittelwert zwischen dem größten und kleinsten Wert angegeben.

Feld AQ 9: Geometrische Höhe

Die geometrische Höhe wird mit der Höhe der Austrittsöffnung der Quelle in Metern über dem Erdboden angegeben; bei Linien- und Flächenquellen wird für die Höhe der arithmetische Mittelwert zwischen dem größten und kleinsten Wert angegeben.

Feld AQ 10: Austrittsfläche

Die Austrittsfläche ist die lichte Mündungsfläche. Ihre Größe wird durch eine vierstellige Mantisse (MAN) und den zugehörigen Exponenten (E) angegeben. Die kleinste Einheit zur Angabe der Fläche ist cm^2 ; ein Wechsel in der Einheit ist wegen der praktisch nicht zu berücksichtigenden Flächen kleiner als 1 cm^2 und im übrigen wegen der Exponentialdarstellung der Flächengröße nicht erforderlich, wegen des Fehlens einer entsprechenden Kennzeichnungsmöglichkeit aber auch nicht möglich.

Beispiele

MAN	E	Austrittsfläche
0001	0	$1 \cdot 10^0 = 1 \text{ cm}^2$
0015	4	$15 \cdot 10^4 = 15 \text{ m}^2$
3255	5	$3255 \cdot 10^5 = 32550 \text{ m}^2$

Die Angabe der Austrittsfläche oder z. B. bei Leckagen an Dichtelementen eine für die Gesamtleckage repräsentative Austrittsfläche – Grundfläche der Betriebseinheit – ist in jedem Falle und zusätzlich zu den Angaben in Feld AQ 11, jedoch unter Berücksichtigung dieser Angaben erforderlich. Sie bildet u. a. die Grundlage für Berechnungen der Geschwindigkeit des austretenden Abgas-Volumenstroms (Stichwort: Schornsteinüberhöhung).

Feld AQ 11: Quellenabmessungen von Flächen- und Linienquellen

Die Linearabmessungen von Linien- und Flächenquellen werden in Metern in den jeweiligen Abschnitten des Feldes angegeben. Dazu werden jeweils Länge und Breite bzw. Höhe (bei vertikalen Quellen) eingetragen. Für Rechteckflächen beziehen sich die Angaben auf die tatsächlichen Abmessungen, bei sonstigen Flächen auf die Seitenlängen des umschreibenden Ersatzrechtecks. Bei horizontalen Flächenquellen enthält der Abschnitt „Länge“ des Feldes stets die längere der beiden Rechteckseiten.

Für jede horizontale Linien- und Flächenquelle wird im Abschnitt „Winkel“ des Feldes der Winkel der Quelle zur Nord-Süd-Achse im Gradmaß von Nord über Ost nach Süd wachsend angegeben. Der Winkel bezieht sich stets auf die in Abschnitt „Länge“ genannte Seite.

Die Linearabmessungen sogenannter „Punktquellen“ werden nicht angegeben; in diesem Fall ist jedoch die Eintragung einer „0“ in sämtlichen Abschnitten des Feldes erforderlich. Als „Punktquellen“ können Flächenquellen mit Linearabmessungen im Bereich bis zu 10 m betrachtet werden.

Feld AQ 12: Bezeichnung

Klartextliche Benennung der Quelle; im Hinblick auf das damit angestrebte bessere Verständnis zwischen katasterführender Stelle und Firmen so betriebsnah wie möglich.

Feld AQ 13: Aufnahmekennung

Jahr:

Angabe des Erklärungszeitraumes durch die letzten beiden Ziffern der Jahreszahl

Stelle:

B ist vorgegeben

Paraphe:

blank

2.2.4 Der Aufnahmebeleg AE

Emissionen sind die infolge emissionsverursachender Vorgänge in den Betriebseinheiten der Anlagen von dort ausgehenden und an den Emissionsquellen in die Atmosphäre eintretenden Luftverunreinigungen.

Eingetragen in den Aufnahmebeleg AE wird insbesondere die auf den Ort der Entstehung, die Ursache und den Ort des Auftretens bezogene qualitative und quantitative Beschreibung der Emission unter Berücksichtigung ihres zeitlichen Auftretens. Die daraus später erstellte Emissions-Datei schafft die Verbindung zwischen den Betriebseinheiten der Anlagen und den Emissionsquellen und repräsentiert so gesehen die Gesamtheit der erfaßten Abgasströme. Logisch mit dieser Emissions-Datei verknüpft und mit einem gesonderten Aufnahmebeleg AEM (vgl. Nr. 2.2.5) eigentlich nur aus Zweckmäßigkeitsgründen etwas davon abgesetzt, muß die Emissionsmodus (-klartext)Datei gesehen werden, mit der die „komplette Emissions-Datei“ nach systematischen Gesichtspunkten beginnen müßte, die klartextlich auch den Hinweis auf den einzelnen emissionsverursachenden Vorgang enthält.

Praktisch und im Hinblick auf die Systematik der Datenverarbeitung der Emissionserklärung ergeben sich die emissionsverursachenden Vorgänge durch Selektion der Grundoperationen und -reaktionen aus der Gesamtheit der Arbeitsvorgänge innerhalb einer Betriebseinheit, die zu erfassende Emissionen verursachen. In der Gesamtheit eingeschlossen sind neben den Arbeitsvorgängen innerhalb des normalen Betriebsablaufs auch die im Zusammenhang mit anderen Betriebszuständen (z. B. Anfahrzustand, Abfahrzustand, Störfall) auftretenden Emissionen. Das Ergebnis einer derartigen Selektion mit der jeweils vorangestellten Kennung über die Zugehörigkeit zum jeweiligen Betriebszustand (Art) spiegelt sich in den jeweiligen Listen der Emissionsmodi unter der sogenannten „laufenden Nummer“ wider. Zu Anlagen und ihren Betriebseinheiten oder auch einzelnen Betriebseinheiten von Anlagen, die alternative Betriebsweisen (Produktionsvarianten, Betriebsvarianten) mit zu unterscheidenden Emissionen aufweisen, gehört dabei die der Zahl der Betriebsvarianten entsprechende Zahl von Listen, die voneinander durch die Kennzeichnungsmöglichkeit „Betriebsmodus“ voneinander unterschieden werden. Durch Zugehörigkeit zum gleichen oder zu verschiedenen Betriebsmodi kann somit erkannt werden, ob Emissionen sich grundsätzlich zeitlich überlagern können oder sich prinzipiell zeitlich ausschließen. Die Frage der Gleichzeitigkeit und des sich gegenseitig Ausschließens besteht aber darüber hinaus auch innerhalb der einzelnen Betriebsvarianten. Bedeuten die verschiedenen laufenden Nummern innerhalb eines Betriebszustandes weitgehend zeitliche Unabhängigkeit der emissionsverursachenden Vorgänge innerhalb der Betriebsvariante, kann diese für solche Vorgänge, die sich zeitlich gegenseitig ausschließen, durch gleiche laufende Nummer und der zeitlichen Abfolge gemäße Folge-Nummern erkennbar aufgehoben werden. Von dieser Möglichkeit würde z. B. bei Betriebsabläufen Gebrauch gemacht werden, die aufgrund von Unterschieden in Emissionsart und/oder -menge in einzelnen aufeinanderfolgenden Phasen in zeitlichen Abschnitten dargestellt werden müßten. Die Gleichzeitigkeit von emissionsverursachenden Vorgängen sogar über das Element Betriebseinheit hinweg und bis zur Anlage ausgedehnt wird ebenfalls gekennzeichnet. Mit der Einführung der Anlagengrenze als Grenze für die Betrachtungen über zwischen emissionsverursachenden Vorgängen bestehende Kopplungen wird sicherlich der real bestehenden Möglichkeit, solche Gegebenheiten überhaupt zu ergründen, Rechnung getragen.

Mit den emissionsverursachenden Vorgängen waren im vorstehenden eigentlich nur einzelne Grundoperationen oder -reaktionen bzw. Aneinanderreihungen angesprochen, bei denen im Endeffekt immer noch ein Bezug zum einzelnen Anlagenteil oder zumindest zur einzelnen Teilanlage (Betriebseinheit) gegeben war. In besonderen Fällen kann jedoch eine allgemeinere, nicht über die durch die Betriebseinheit gegebene Auflösung hinausgehende Betrachtungsweise zweckmäßig bzw. praktisch notwendig sein. So ist es im Hinblick auf die Schwierigkeiten bei der Identifikation und gegenseitigen Abgrenzung von Leitungssystemen in Betriebseinheiten z. B. kaum sinnvoll, die emissionsverursachenden Vorgänge „Leckage aus Flanschverbindungen“ oder „Leckage aus Stopfbuchsen“ oder „Leckage aus Pumpendichtung“ außer im Hinblick auf die Emissionsart und die Dichtelementart noch bis zu einzelnen Leitungsabschnitten auflösen zu wollen.

Feld AE 1: Kartenart

KA 700 ist vorgegeben

Feld AE 2: Vorgang

Vorgang E ist vorgegeben

Feld AE 3: Betreiber-Nummer/Standort-Nummer

siehe G 3

Feld AE 4: Anlage-Nummer/Betriebseinheit-Nummer

Nummer der Anlage/Nummer der Betriebseinheit gemäß zugehörigen Aufnahmebeleg AA

Feld AE 5: Emissionsmodus (E-Modus)

Der Emissionsmodus dient der Zusammenstellung und in gewissem Umfang der Kennzeichnung aller emissionsverursachenden Vorgänge innerhalb einer Betriebseinheit.

Der Emissionsmodus ist 5stellig mit folgender Bedeutung der einzelnen Stellen (von links nach rechts):

1. Art
2. Laufende Nummer
3. Folge-Nummer
4. Betriebsmodus
5. Kopplung

1. Art

Kennzeichnung des Betriebszustandes, dem der emissionsverursachende Vorgang zuzurechnen ist, durch Schlüsselzahl

Schlüsselzahlenverzeichnis E-Modus (Art)

0

1 Normalbetrieb

2 Anfahrbetrieb

3 Abfahrbetrieb

4 Störfall

2. Laufende Nummer

Kennzeichnung des einzelnen emissionsverursachenden Vorgangs durch eine laufende Nummer; die laufenden Nummern werden jeweils bei 1 beginnend innerhalb der Art des emissionsverursachenden Vorgangs und innerhalb des Betriebsmodus (Produktionsvariante) – s. 4. Stelle – vergeben. Emissionsverursachende Vorgänge, die sich mit Sicherheit gegenseitig ausschließen, d. h. nie zeitlich parallel auftreten, tragen die gleiche laufende Nummer und werden durch die sogenannte Folge-Nummer unterschieden.

3. Folge-Nummer

Kennzeichnung des einzelnen emissionsverursachenden Vorgangs, dessen gemeinsames Auftreten mit einem oder mehreren anderen Vorgängen nicht möglich ist und der mit diesem bzw. dieser somit die gleiche laufende Nummer trägt durch eine (laufende) Folge-Nummer. Die Folge-Nummern werden wie die laufenden Nummern jeweils bei 1 beginnend innerhalb der Art des emissionsverursachenden Vorgangs und innerhalb des Betriebsmodus (Produktionsvariante) vergeben.

Alle Vorgänge, für die ein gemeinsames Auftreten mit anderen Vorgängen innerhalb der Betriebseinheit grundsätzlich möglich ist, tragen die Folge-Nummer 0.

4. Betriebsmodus

Kennzeichnung des emissionsverursachenden Vorgangs hinsichtlich seiner Zugehörigkeit zum jeweiligen Betriebsmodus, d. h. zu der Betriebs- bzw. Produktionsvariante, die von diesem emissionsverursachenden Vorgang und den zugehörigen Emissionen begleitet wird und die im Aufnahmebeleg AA, Felder AA E 6 ff bei dem gehandhabten Stoffen gekennzeichnet ist.

Die Kennzeichnung „0“ bringt zum Ausdruck, daß eine Zuordnung zu den im Aufnahmebeleg AA genannten Betriebs- bzw. Produktionsvarianten nicht getroffen ist.

5. Kopplung

Kennzeichnung jeweils derjenigen emissionsverursachenden Vorgänge innerhalb einer Anlage, d. h. über die Grenzen der einzelnen Betriebseinheiten hinweg, die zeitlich parallel auftreten. Gekennzeichnet werden jeweils mit gleicher Kenn-Nummer die emissionsverursachenden Vorgänge, die im Emissionszeitintervall ihres zeitlich längsten Vorganges vollständig enthalten sind. Durch die Vergabe der Kenn-Nummern 1 bis 9 können maximal neun voneinander unabhängige Kopplungsgruppen je Anlage gebildet werden; die Kenn-Nummer „0“ bedeutet „keine Kopplung“.

Feld AE 6: Quelle-Nummer

Nummer der Quelle gemäß zugehörigem Aufnahmebeleg AQ

Feld AE 7: Kataster-Art

Schlüsselzahl 2 ist vorgegeben

Feld AE 8: % der Kapazität

Prozentuale Auslastung der Betriebseinheit, zu der die Emissionsangabe gehört.

Es bedeuten speziell:

Eintragung 00 = 100%ige Auslastung (Vollast)

Eintragung 01 = keine Angabe

Feld AE 9: Emittierter Stoff (Nummer)

Angabe des emittierten Stoffes bzw. Stoffgemisches mittels Kenn-Nummer

Stoff-Nummer: siehe G 4

Feld AE 10: Emittierter Stoff (Phase)

Kennzeichnung des Aggregatzustandes und ggf. der Korn-/Tropfen-Fraktionsgruppe durch Schlüsselzahlen

Schlüsselzahlenverzeichnis Phase

- 0 unzulässig (wird als fehlerhafter Datensatz ausgeworfen)
- 1 staubförmig (Partikelgröße: keine Angabe möglich bzw. 0 bis beliebig)
- 2 staubförmig (Partikelgröße: kleiner 10 µm)
- 3 staubförmig (Partikelgröße: größer 10 µm)
- 4 flüssig (Tröpfchengröße: keine Angabe möglich bzw. 0 bis beliebig)
- 5 flüssig (Tröpfchengröße: kleiner 10 µm)
- 6 flüssig (Tröpfchengröße: größer 10 µm)
- 7 gasförmig

Bei emissionsverursachenden Vorgängen emittierte Stoffe, die in Anteilen verschiedenen Klassen des Schlüsselzahlenverzeichnisses angehören, werden entsprechend diesen Anteilen in der notwendigen Anzahl Datensätzen bei im übrigen gleichen Feldinhalten ausgewiesen.

Feld AE 11: Emittierter Stoff (Massenstrom)

Der Massenstrom ist die pro Zeiteinheit emittierte Stoffmasse; sein Zahlenwert wird mit einer vierstelligen Mantisse (MAN) und dem Exponenten (E) dargestellt. Die kleinste Einheit zur Angabe des Massenstromes ist mg/h; ein Wechsel in der Einheit ist wegen der Exponentialdarstellung des Massenstromes nicht erforderlich, wegen des Fehlens einer entsprechenden Kennzeichnungsmöglichkeit aber auch nicht möglich.

Beispiele

MAN	E	Massenstrom
0001	0	$1 \cdot 10^0 \text{ mg/h} = 1 \text{ mg/h}$
0015	4	$15 \cdot 10^4 \text{ mg/h} = 150 \text{ g/h}$

Feld AE 12: Abgas (Volumenstrom) Der Abgas-Volumenstrom ist das pro Zeiteinheit emittierte Abgasvolumen (bezogen auf 1 bar und 273 K – Normzustand); sein Zahlenwert wird mit einer vierstelligen Mantisse (MAN) und dem Exponenten (E) dargestellt. Die kleinste Einheit zur Angabe des Abgas-Volumenstromes ist l/h; ein Wechsel in der Einheit ist wegen der Exponentialdarstellung des Abgas-Volumenstromes nicht erforderlich, wegen des Fehlens einer entsprechenden Kennzeichnungsmöglichkeit aber auch nicht möglich.

Beispiele

MAN	E	Abgas-Volumenstrom
0001	0	$1 \cdot 10^0 \text{ l/h} = 1 \text{ l/h}$
0015	4	$15 \cdot 10^4 \text{ l/h} = 150 \text{ m}^3/\text{h}$
3255	5	$3255 \cdot 10^5 \text{ l/h} = 325500 \text{ m}^3/\text{h}$

Der Abgas-Volumenstrom wird in der Regel praktisch durch das Volumen des Trärgases für die Emissionskomponenten ausreichend repräsentiert; ob das Volumen der Emissionskomponente berücksichtigt werden muß, hängt von der absoluten Größe ihres Volumenstromes (als kleinste Angabe ist das l/h möglich) und ggf. von seiner relativen Größe zum Volumenstrom des Trärgases ab.

Feld AE 13: Abgas (Temperatur)

Die Abgastemperatur ist die Temperatur des Abgas-Volumenstroms oder des aus der Mischung mit anderen Teilströmen entstandenen Gesamt-Abgasvolumenstromes in K an der Quellaufmündung.

Feld AE 14: Häufigkeit/Zeitdauer

Emissionsverursachende Vorgänge und damit verbundene Emissionen im Erklärungszeitraum sind grundsätzlich als Zeitfunktion über den Erklärungszeitraum aufzufassen. Bestehende, insbesondere jahreszeitlich, durch die Wochentage und tageszeitlich bedingte Lebensbedingungen und -gewohnheiten schlagen sich jedoch infolge bestehender Beziehung zu den Arbeitsgewohnheiten in ihrem Rhythmus auch im Zeitverhalten der Abgas-/Abluftströme nieder. Die Möglichkeiten, längere Zeiträume aufgrund ausreichend konstanter Verhältnisse zusammenzufassen und den z. B. monatlichen, wöchentlichen, täglichen oder stündlichen Wiederholungseffekt zu einer Aussage über die Häufigkeit und die Zeitdauer des Auftretens der speziellen Situa-

tion zu komprimieren, reduzieren den Aufwand für die Darstellung einer solchen Zeitfunktion um ein Vielfaches. Bei der Ausarbeitung eines Zeitrasters werden dabei die Grenzen für immer weitere Zusammenfassungen häufig zwischen Konjunkturabschnitten, den Jahreszeiten, den Wochentagen Montag bis Freitag und Samstag, Sonntag sowie den Arbeits- und Freistunden bei Ein-, Zwei- oder Dreischichtbetrieb liegen.

a) Zeitlich festliegende emissionsverursachende Vorgänge

Innerhalb durch Feld AE 15 (Zeitangabe) angegebenen Zeitintervallen vorliegende emissionsverursachende Vorgänge mit konstantem Emissionsmassenstrom werden

a₁) bei Dauer über das gesamte Zeitintervall durch die Kennung 0 oder blank in den Spalten 50 und 54 sowie die Kennung K in den Spalten 51 und 55 angegeben.

a₂) bei Dauer über einen Teil des Zeitintervalls durch Angabe der Häufigkeit 01 (Spalten 49, 50) und den zugehörigen Zeitbezug (Spalte 51) sowie die Angabe der Zeitdauer (Spalten 52–54) mit zugehöriger Zeiteinheit (Spalte 55) angegeben.

b) Innerhalb festlegbarer Zeitintervalle, die sich u. U. periodisch wiederholen, mit gewisser Häufigkeit auftretende emissionsverursachende Vorgänge

Innerhalb eines durch Feld AE 15 angegebenen Zeitintervalls, das sich u. U. zum Beispiel

b₁) täglich an zusammenhängenden Wochentagen einer Woche innerhalb einer Woche

b₂) täglich an zusammenhängenden Wochentagen einer Woche über mehrere zusammenhängende Wochen

b₃) wöchentlich in zusammenhängenden Wochen

wiederholt, mit einer gewissen Häufigkeit vorliegende emissionsverursachende Vorgänge mit konstantem Emissionsmassenstrom und konstanter Zeitdauer werden durch die Angabe der Häufigkeit (Spalten 49, 50) mit zugehörigem Zeitbezug (Spalte 51) und die Angabe der Zeitdauer (Spalten 52 bis 54) und zugehörige Zeiteinheit (Spalte 55) angegeben.

Kennbuchstaben zur Kennzeichnung von Häufigkeit und Zeitdauer:

Häufigkeit: K = ununterbrochen

M = je Minute

H = je Stunde

D = je Tag

W = je Woche

L = je Monat

A = je Jahr

Zeitdauer: K = ununterbrochen

S = Sekunden

M = Minuten

H = Stunden

D = Tage

W = Wochen

L = Monate

Feld AE 15: Zeitangabe

Die tatsächliche Lage des Emissionszeitintervalles bzw. der Emissionszeitintervalle [vgl. Feld AE 14, Buchstabe a)] oder die mögliche Lage [vgl. Feld AE 14, Buchstabe b)] wird durch Angabe der Tageszeiten, Wochentage und Jahreswochen – nach dem jeweils gültigen Kalender – so weit wie möglich eingegrenzt; A und E in den jeweiligen Feldbereichen bedeuten dabei Anfang und Ende der Eingrenzung. Die Eingrenzung erfolgt mittels Schlüsselzahlen.

Schlüsselzahlenverzeichnis „Woche“

– Jahreswochen –

1 1. Jahreswoche (inklusive)

2 2. Jahreswoche (inklusive)

.

.

.

52 52. Jahreswoche (inklusive)

Schlüsselzahlenverzeichnis „Tag“

- Wochentag -

- 1 Montag (inklusive)
- 2 Dienstag (inklusive)
- 3 Mittwoch (inklusive)
- 4 Donnerstag (inklusive)
- 5 Freitag (inklusive)
- 6 Sonnabend (inklusive)
- 7 Sonntag (inklusive)

Schlüsselzahlenverzeichnis „Stunde“

- Tageszeit -

- 0 0 Uhr
- 1 1 Uhr

- 11 11 Uhr
- 12 12 Uhr
- 13 13 Uhr

- 23 23 Uhr
- 24 24 Uhr

Merke: Eintragungen A größer E sind nicht zulässig!

Beispiele für die Darstellung des zeitlichen Auftretens von emissionsverursachenden Vorgängen in den Feldern AE 14 und AE 15:

1. Emission andauernd (Fall a₂)
vom 24. 10. 1979, 14.00 Uhr
bis 24. 10. 1979, 16.00 Uhr
2. Emission 100 Minuten (Fall a₂)
innerhalb des Zeitraumes
vom 24. 10. 1979, 14.00 Uhr
bis 24. 10. 1979, 16.00 Uhr
3. Emission andauernd (Fall a₁)
vom 7. 9. 1979, 17.00 Uhr
bis 18. 9. 1979, 1.00 Uhr
4. Emission andauernd (Fall a₁)
jeweils von 17.00 Uhr
bis 1.00 Uhr des Folgetages
vom 7. 9. 1979
bis 18. 9. 1979
5. Emission 1mal stündlich
für 15 Minuten
zwischen 7.00 und 16.00 Uhr
der Wochentage Dienstag bis Donnerstag
der Monate Juni 1979 bis August 1979
6. Emission 2mal täglich
für 3 Stunden
zwischen 7.00 und 16.00 Uhr
der Wochentage Dienstag bis Donnerstag
der Monate Juni 1979 bis August 1979
7. Emission 1mal wöchentlich
für 9 Stunden
zwischen 7.00 und 16.00 Uhr
der Wochentage Dienstag bis Donnerstag
der Monate Juni 1979 bis August 1979

8. Emission 3mal monatlich
für 6 Stunden
zwischen 7.00 und 16.00 Uhr
der Wochentage Dienstag bis Donnerstag
der Monate Juni 1979 bis August 1979
9. Emission 5mal jährlich
für 3 Stunden
zwischen 7.00 und 16 Uhr
der Wochentage Dienstag bis Donnerstag
der Monate Juni 1979 bis August 1979

[illegible]

Ausnahmebeleg AE, Emissionsdaten

ausgestellt am

von

ZIGE-V (AE) 1179

ausgestellt am	von

uagoo aim

Feld AE 16: Gasreinigung (Art, Leistung)

Angabe der „Gasreinigungsanlage“, die im Zusammenhang mit den Angaben insbesondere in den Feldern AE 9, AE 10 und AE 11 steht, sowie Kennzeichnung jeweils der Art der Gasreinigungsanlage durch Schlüsselzahl und ggf. Angabe ihres Wirkungsgrades bis auf Zehntel-Prozent genau bezogen auf den emittierten Stoff.

Schlüsselzahlenverzeichnis Gasreinigungs-Art

0 .. Mechanische Trockenabscheider (Staubabscheider)

- 010 Schwerkraft-Staubabscheider
- 011 Fuchs- und Schornsteinfuß
- 012 Absetzkammer
- 020 Trägheitskraft-Staubabscheider
- 021 Stoßkammer
- 022 Prallkammer
- 023 Umlenkammer
- 030 Fliehkraft-Staubabscheider
- 031 Zyklon
- 032 Multizyklon
- 033 Axial-Zyklon
- 034 Drehströmungsentstauber

1 .. Mechanische Flüssigkeitsabscheider (Tropfenabscheider)

- 110 Trägheitskraft-Tropfenabscheider
- 111 Faserschicht-Nebelabscheider
- 112 Lamellen-Paket
- 120 Fliehkraft-Tropfenabscheider
- 121 Zyklon, Naß-Abscheider

2 .. Filternde Abgasreiniger

- 210 Gewebe-Feststofffilter
- 211 Mattenfilter
- 212 Mattenfilter mit Benetzung
- 213 Tuchfilter mit mechanischer Abreinigung
(Faserfilter, Plattenfilter, Taschenfilter)
- 214 Tuchfilter mit Abblasvorrichtung
(Faserfilter, Plattenfilter, Taschenfilter)
- 215 Schlauchfilter mit mechan. Abreinigung
- 216 Schlauchfilter mit Abblasvorrichtung
- 217 Rollbandfilter
- 220 Keramik-Feststofffilter
- 221 Keramikkerzen-Filter
- 230 Schütttschichtfilter
- 231 Kiesbett-Filter
- 232 Erdfilter

3 .. Flüssigkeits-Abgasreinigung

- 310 Rieselwäscher
- 311 Rieselwäscher ohne Einbauten, Sprühdüsen-Waschturm
- 312 Rieselwäscher mit festen Einbauten, Bodenkolonnen
- 313 Rieselwäscher mit Füllkörpern, Füllkörperkolonne
- 320 Flüssigkeitsbad mit Wirbelzone
- 321 Wirbelwäscher mit festen Einbauten
- 322 Wirbelwäscher mit beweglichen Einbauten
- 330 Rotationszerstäubungs-Wäscher
- 331 Desintegrator
- 332 Theisenwäscher
- 333 Feldwäscher
- 334 Einspritzventilator
- 340 Wirbelbettwäscher
- 350 Hochgeschwindigkeitswäscher
- 351 Venturi-Wäscher
- 352 Strahlwäscher
- 353 Drucksprungwäscher

4 .. Kondensationsabscheider

- 410 Kondensationsabscheider
- 411 Plattenkühler

- 412 Lamellenkühler
- 413 Rohrkühler
- 420 Sublimationsabscheider
- 5.. Adsorber, Chemisorptionsanlagen**
- 510 Festbett-Adsorber
- 511 Aktivkohle-Festbettadsorber
- 512 Aluminiumoxid-Festbettadsorber
- 513 Kieselgel-Festbettadsorber
- 514 Zeolith-Festbettadsorber
- 519 Naß-Adsorber
- 520 Fließbett-Adsorber
- 521 Aktivkohle-Fließbettadsorber
- 522 Aluminiumoxid-Fließbettadsorber
- 530 Chemisorptionsanlage mit Festbett
- 540 Chemisorptionsanlage mit bewegtem Chemisorbens

6.. Elektrostat-Abgasreiniger (EGR)

- 610 Horizontal-Elektrofilter
- 611 Horizontal-E-Filter (trocken)
- 612 Horizontal-E-Filter (naß)
- 620 Vertikal-Elektrofilter
- 621 Vertikal-E-Filter (trocken)
- 622 Vertikal-E-Filter (naß)

7.. Oxydationsverfahren, Reduktionsverfahren

- 710 Abgasfackel
- 711 Hochfackel
- 712 Bodenfackel
- 720 Thermische Verbrennung
- 721 Brennkammer
- 722 Tauchbrenner
- 730 Katalytische Verbrennung
- 740 Einsatz von Oxydation
- 741 Ozonierung
- 742 Kaliumpermanganat-Wäscher
- 750 Biologische Verfahren
- 751 Erdfilter

8.. Kombinationen von zwei Abgasreinigungsverfahren

Gilt nur, sofern die Kombination nicht unter Obergruppe 9 explizit aufgeführt.

Sofern bei der Kombination von zwei Abgasreinigungsverfahren nicht eine der beiden Abgasreinigungsanlagen auf die im Datensatz angegebene Stoff-Art (Feld AE 9) oder Phase (Feld AE 10) ausschließlich oder weit überwiegend wirkt, wird auf die Kombination durch Voranstellung der 8 hingewiesen und diese darüber hinaus durch die Kennzahlen der Gasreinigungsart-Obergruppen in der Reihenfolge ihres Durchströmens beschrieben.

Beispiele:

- 806 Kombination Mechanische Trockenabscheider/Elektrostat. Abgasreinigung
- 863 Kombination Elektrostat. Abgasreinigung/Flüssigkeits-Abgasreinigung

9.. Spezielle Kombinationen von Abgasreinigungsverfahren

- 91. Spezielle Kombinationen zur Entstaubung
- 911 Zyklon (Multi-) – Gewebefilter
- 912 Zyklon (Multi-) – Einspritzventilator
- 913 Zyklon (Multi-) – Venturiwäscher
- 914 Zyklon (Multi-) – EGR
- 93. Spezielle Kombinationen zur Entstaubung und Gasabsorption
- 931 EGR – Bodenkolonnen
- 932 EGR – Füllkörperkolonne
- 933 EGR – Strahlwäscher
- 934 EGR – Füllkörperkolonne – EGR
- 95. Spezielle Kombinationen zur Gasabsorption
- 951 Füllkörperkolonne – Strahlwäscher – Drucksprungwäscher
- 952 Füllkörperkolonne – Faserschicht – Nebelabscheider

- 953 Füllkörperkolonne - Bodenkolonne
- 954 Strahlwäscher - Sprühdüsenwaschturm
- 99. Sonstige spezielle Kombinationen
- 991 Thermische Verbrennung - EGR
- 992 Thermische Verbrennung - Multizyklon
- 993 Thermische Verbrennung - Venturiwäscher
- 994 Katalytische Verbrennung - EGR

Feld AE 17: Ermittlung (Art, Jahr)

Angabe der Art des zur Ermittlung der Emissionen verwendeten Verfahrens durch Schlüsselzahl und Angabe des Jahres, in dem die Ermittlung stattgefunden hat.

Schlüsselzahlenverzeichnis Ermittlungsart

(M bedeutet: Verfahren zur Ermittlung der Massenkonzentration bzw. des Massenstroms

V bedeutet: Verfahren zur Ermittlung des Abgas-Volumenstroms)

0. **Keine Zuordnung oder Schätzung der Massenkonzentration bzw. des Massenstroms bei definiertem Abgas-Volumenstrom**
- 02 M: Schätzung, ohne nähere Zuordnung
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung
- 03 M: Schätzung, ohne nähere Zuordnung
V: Messung
- 04 M: Schätzung unter Verwendung von Emissionsfaktoren
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung
- 05 M: Schätzung unter Verwendung von Emissionsfaktoren
V: Messung
- 06 M: Schätzung unter Verwendung von Energie- und Massenbilanzen
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung
- 07 M: Schätzung unter Verwendung von Energie- und Massenbilanzen
V: Messung
- 08 M: vergleichende Schätzung (z. B. Übertragung von Meßergebnissen von Anlagen/Betriebseinheiten/emissionsverursachenden Vorgängen mit vergleichbaren emissionsrelevanten Randbedingungen)
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung
- 09 M: vergleichende Schätzung (z. B. Übertragung von Meßergebnissen von Anlagen/Betriebseinheiten/emissionsverursachenden Vorgängen mit vergleichbaren emissionsrelevanten Randbedingungen)
V: Messung
1. **Berechnung der Massenkonzentration bzw. des Massenstroms bei definiertem Abgas-Volumenstrom**
- 10 M: Berechnung, ohne nähere Zuordnung
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung
- 11 M: Berechnung, ohne nähere Zuordnung
V: Messung
- 12 M: Berechnung unter Verwendung von Energie- und Massenbilanzen
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung
- 13 M: Berechnung unter Verwendung von Energie- und Massenbilanzen
V: Messung
2. **Summarische oder selektive orientierende Einzelmessung der Massenkonzentration bzw. des Massenstroms bei definiertem Abgas-Volumenstrom**
- 20 M: ohne nähere Zuordnung
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung
- 21 M: ohne nähere Zuordnung
V: Messung
- 22 M: Stichprobe mit Gasspürgerät
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung
- 23 M: Stichprobe mit Gasspürgerät
V: Messung
- 24 M: regelmäßige Kontrolle mit Gasspürgerät
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung
- 25 M: regelmäßige Kontrolle mit Gasspürgerät
V: Messung

3. **Summarische Einzelmessung (Stichprobe) der Massenkonzentration bzw. des Massenstroms bei definiertem Abgas-Volumenstrom**
- 30 M: ohne nähere Zuordnung
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung
- 31 M: ohne nähere Zuordnung
V: Messung
- 32 M: chemische Gasanalyse
(z. B. Gesamt-Kohlenstoff nach Silikagel-Verfahren)
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung
- 33 M: chemische Gasanalyse
(z. B. Gesamt-Kohlenstoff nach Silikagel-Verfahren)
V: Messung
- 34 M: physikalische Gasanalyse
(z. B. Gesamt-Kohlenstoff mit FID)
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung
- 35 M: physikalische Gasanalyse
(z. B. Gesamt-Kohlenstoff mit FID)
V:
- 36 M: gravimetrische Staubgehaltsmessung
(Staubsammelprobe)
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung
- 37 M: gravimetrische Staubgehaltsmessung
(Staubsammelprobe)
V: Messung
- 38 M: sonstige physikalische Staubgehaltsmessung
(z. B. β -Strahlenabsorption)
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung
- 39 M: sonstige physikalische Staubgehaltsmessung
(z. B. β -Strahlenabsorption)
V: Messung
4. **Summarische Einzelmessung (regelmäßige Kontrolle) der Massenkonzentration bzw. des Massenstroms bei definiertem Abgas-Volumenstrom**
- 40 M: ohne nähere Zuordnung
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung
- 41 M: ohne nähere Zuordnung
V: Messung
- 42 M: chemische Gasanalyse
(z. B. Gesamt-Kohlenstoff nach Silikagel-Verfahren)
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung
- 43 M: chemische Gasanalyse
(z. B. Gesamt-Kohlenstoff nach Silikagel-Verfahren)
V: Messung
- 44 M: physikalische Gasanalyse
(z. B. Gesamt-Kohlenstoff mit FID)
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung
- 45 M: physikalische Gasanalyse
(z. B. Gesamt-Kohlenstoff mit FID)
V: Messung
- 46 M: gravimetrische Staubgehaltsmessung
(Staubsammelprobe)
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung

- 47 M: gravimetrische Staubgehaltsmessung
(Staubsammelprobe)
V: Messung
- 48 M: sonstige physikalische Staubgehaltsmessung
(z. B. β -Strahlenabsorption)
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung
- 49 M: sonstige physikalische Staubgehaltsmessung
(z. B. β -Strahlenabsorption)
V: Messung
- 5. **Selektive Einzelmessung (Stichprobe) der Massenkonzentration bzw. des Massenstroms bei definiertem Abgas-Volumenstrom**
- 50 M: ohne nähere Zuordnung
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung
- 51 M: ohne nähere Zuordnung
V: Messung
- 52 M: chemische Gasanalyse
(z. B. naßchemische Fluorbestimmung)
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung
- 53 M: chemische Gasanalyse
(z. B. naßchemische Fluorbestimmung)
V: Messung
- 54 M: physikalische Gasanalyse
(z. B. Gaschromatographie, optische Verfahren)
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung
- 55 M: physikalische Gasanalyse
(z. B. Gaschromatographie, optische Verfahren)
V: Messung
- 56 M: Staubkomponentenanalyse
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung
- 57 M: Staubkomponentenanalyse
V: Messung
- 6. **Selektive Einzelmessung (regelmäßige Kontrolle) der Massenkonzentration bzw. des Massenstroms bei definiertem Abgas-Volumenstrom**
- 60 M: ohne nähere Zuordnung
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung
- 61 M: ohne nähere Zuordnung
V: Messung
- 62 M: Chemische Gasanalyse
(z. B. naßchemische Fluorbestimmung)
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung
- 63 M: chemische Gasanalyse
(z. B. naßchemische Fluorbestimmung)
V: Messung
- 64 M: physikalische Gasanalyse
(z. B. Gaschromatographie, optische Verfahren)
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung
- 65 M: physikalische Gasanalyse
(z. B. Gaschromatographie, optische Verfahren)
V: Messung
- 66 M: Staubkomponentenanalyse
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung

- 67 M: Staubkomponentenanalyse
V: Messung
7. **Summarische registrierende Messung der Massenkonzentration bzw. des Massenstroms bei definiertem Abgas-Volumenstrom**
- 70 M: ohne nähere Zuordnung
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung
- 71 M: ohne nähere Zuordnung
V: Messung
- 72 M: chemische Gasanalyse
(automatisierte Meßeinrichtungen)
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung
- 73 M: chemische Gasanalyse
(automatisierte Meßeinrichtungen)
V: Messung
- 74 M: physikalische Gasanalyse
(z. B. Gesamt-Kohlenstoff mit FID)
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung
- 75 M: physikalische Gasanalyse
(z. B. Gesamt-Kohlenstoff mit FID)
V: Messung
- 76 M: Rauchdichtemessung
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung
- 77 M: Rauchdichtemessung
V: Messung
- 78 M: Staubkonzentrationsmessung
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung
- 79 M: Staubkonzentrationsmessung
V: Messung
8. **Selektive registrierende Messung der Massenkonzentration bzw. des Massenstroms bei definiertem Abgas-Volumenstrom**
- 80 M: ohne nähere Zuordnung
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung
- 81 M: ohne nähere Zuordnung
V: Messung
- 82 M: chemische Gasanalyse
(z. B. elektrochemische Meßzellen)
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung
- 83 M: chemische Gasanalyse
(z. B. elektrochemische Meßzellen)
V: Messung
- 84 M: physikalische Gasanalyse
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung
- 85 M: physikalische Gasanalyse
V: Messung
- 86 M: Staubkomponentenanalyse
V: Schätzung/Rechnung/keine Zuordnung
- 87 M: Staubkomponentenanalyse
V: Messung

9. Verfahren zur Ermittlung des Massenstroms bei Emissionen ohne definierten Abgas-Volumenstrom

(z. B. Haldenabwehungen, Leckagen aus Dichtelementen, Emissionen auf freien Flüssigkeitsoberflächen)

91 Schätzung

92 Berechnung

93 Messung (Stichprobe)

94 Messung (regelmäßige Kontrolle)

Feld AE 18: Aufnahmekennung

Jahr:

Angabe des Erklärungszeitraumes durch die letzten zwei Ziffern der Jahreszahl

Stelle:

B ist vorgegeben

Paraphe:

blank

2.2.5 Der Aufnahmebeleg AEM

Der Emissionsmodus-Klartext gibt einen näheren Hinweis auf den emissionsverursachenden Vorgang und ggf. zugehörige emissionsbeeinflussende Randbedingungen; er ist als nähere Beschreibung der Emissionsursache und Bestandteil des Emissionsmodus bezogen auf den Betreiber-Standort, die Anlage und die zugehörige Betriebseinheit, wo der emissionsverursachende Vorgang stattfindet, und bezogen auf die Emissionsquelle, in die die daraus resultierenden Emissionen einmünden.

Feld AEM 1: Kartenart

KA 800 ist vorgegeben

Feld AEM 2: Vorgang

Vorgang E ist vorgegeben

Feld AEM 3: Betreiber-Nummer/Standort-Nummer

siehe G 3

Feld AEM 4: Anlage-Nummer/Betriebseinheit-Nummer

Nummer der Anlage/Nummer der Betriebseinheit gemäß zugehörigen Aufnahmebeleg AA

Feld AEM 5: Emissionsmodus (E-Modus)

Nummer des Emissionsmodus gemäß zugehörigem Aufnahmebeleg AE

Feld AEM 6: Quelle-Nummer

Nummer der Quelle gemäß zugehörigem Aufnahmebeleg AQ

Feld AEM 7: Emissionsmodus-Text

Klartextliche Beschreibung des emissionsverursachenden Vorgangs über die im E-Modus bereits vorgenommene Kennzeichnung hinaus. Der Klartext soll durch betriebsnahe Benennung des Arbeitsvorganges, der die Emission verursacht, die Identifikation der Emissionsursache soweit wie möglich erleichtern und u. U. sonst im Kataster nicht speicherbare Angaben aufnehmen (z. B. Feuerungsbetrieb; Steink./Heizöl S = 6/4 – Gew. Verh. –)

Feld AEM 8: blank

3. Die Emissionserklärung auf Magnetband

3.1 Grundsätzliche Anforderungen

Als Datenträger sind ausschließlich mit Kennaufzeichnungen versehene 9-Spur-Magnetbänder zugelassen. Für jede Betreiber-Standort-Nummer (s. G 3 in Nr. 1) muß die Emissionserklärung auf einer separaten Bandspule eingereicht werden. Folgebänder sind nicht erlaubt.

Die Bandspule muß mit einer bis zu 6stelligen Spulenarchiv-Nr. und mit der 8stelligen Betreiber-Standort-Nr. beschriftet sein. Zu jeder Bandspule sind außerdem folgende Angaben formlos einzu-reichen:

a) Betreiber-Standort-Nr.

b) Spulenarchiv-Nr.

c) Schreibdichte – Aufzeichnungsart

Es können nur Bänder verarbeitet werden, die mit 800 bpi (NRZI) oder mit 1600 bpi (PE) be-schrieben wurden.

d) Code

Es können nur Bänder verarbeitet werden, die in ASCII oder EBCDIC beschrieben wurden.

3.2 Kennsätze und Dateiaufbau

Grundlage für die zu verwendenden Kennsätze und den Dateiaufbau ist die DIN 66029. Alle dort beschriebenen Kennsätze dürfen auftreten. Folgende Kennsätze müssen vorhanden sein:

VOL¹, HDR¹, EOF¹.

Aus dem VOL¹-Kennsatz wird aus den Stellen 5 bis 10 die Spulen-Archiv-Nr. entnommen. Das er-ste Zeichen der Spulen-Archiv-Nr. muß ein Z sein (Stelle 5).

Im HDR¹-Kennsatz muß die Stelle 54 eine Leerstelle (Blank) oder eine 0 (Null) enthalten.

Im EOF¹-Kennsatz wird aus den Stellen 55–60 die Anzahl der geschriebenen Datenblöcke ent-nommen.

Alle anderen Angaben der Kennsätze werden nicht überprüft.

3.3 Datensatzbeschreibung

Die Datensätze müssen dem unter 2. beschriebenen Aufnahmebelegen im Aufbau und Inhalt ent-sprechen. Die Reihenfolge der Datensätze innerhalb der Datei ist beliebig.

Es sind nur Sätze fester Länge von je 80-Zeichen erlaubt.

Ein Datenblock darf jeweils nur einen Satz enthalten.

An ¹⁾Betriebskennziffer^{**})Industriezweignummer^{**})**Emissionserklärung/Ergänzung der Emissionserklärung (Erklärung) *)**Lfd. Nr. der Erklärung: ²⁾ Erklärungszeitraum:**1. Betreiber**

Name/Firmenbezeichnung:

Postanschrift: Telefon:
(auch Vorwahl)

Zur Bearbeitung von Rückfragen

Abteilung: Sachbearbeiter: Telefon:
(auch Vorwahl)**2. Anlage**

Bezeichnung des Werkes oder Betriebes, in dem die Anlage betrieben worden ist:

Postanschrift:

Gemarkung: Flur:

Art und Zweck der Anlage:

Nummer/Bezeichnung der Anlage:³⁾Letzte vorliegende Genehmigung bzw. Anzeige nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung oder § 67 Abs. 2 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes

Behörde: Az.: Datum:

3. Emissionena) Gehen von der Anlage Emissionen aus ⁴⁾ ja/nein *)b) Haben sich gegenüber dem vorherigen Erklärungszeitraum Veränderungen ergeben ⁵⁾ ja/nein/entfällt *)**4. Betriebszeit**

a) Ist die Anlage außer Betrieb gewesen oder stillgelegt worden ja/nein *)

Datum der Außerbetriebnahme/Stillegung:*)

Datum der Inbetriebnahme:

b) Betriebsstunden:

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Nicht vom Erklärungspflichtigen auszufüllen

5. Brenn- und Arbeitsstoffe, Quellen

a) Folgende Brenn- und Arbeitsstoffe wurden eingesetzt, behandelt oder umgeschlagen

Stoffe 1	Masse- strom t/a 2	Zusammensetzung 3		Verwendungszweck 5
		Bestandteile 3	Masse- gehalt % 4	

b) In der Tabelle sind alle Arbeitsstoffe angegeben

ja / nein *)

Anzahl der nicht angegebenen Arbeitsstoffe

c) Quellen**)

Nr.	1	2	3	4
Bezeichnung				
Austrittshöhe über Erdboden in m				
Austrittsfläche in m ²				

6. Schichtbetrieb (überwiegend *)

a) Einschichtbetrieb

b) Zweischichtbetrieb

c) Dreischichtbetrieb

7. Saisonbetrieb vom bis

8. Umfang der Emissionserklärung

Anlage II Blatt bis

Anlage III Blatt bis

Anlage IV Blatt bis

9. Bei der Ermittlung der Emissionen und der Abgabe der Erklärung hat oder haben folgende außerbetriebliche Stelle(n) mitgewirkt:

.....

Ort

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Anmerkung: Auf § 52 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird hingewiesen.

*) Nichtzutreffendes streichen

***) Angaben sind nur erforderlich, wenn die Erklärung nur nach Anlage I abgegeben wird

3058

Anlage / Betriebseinheiten / Betriebsvorgänge

Nr./Bezeichnung der Anlage:	4
--------------------------------	---

Betriebs-einheit		Betriebsweise		Betriebsvorgänge		Abgasreinigung **)	9)
Nr.	Bezeichnung	Kont.	diskont.	Nr.	Art		
2	3	4	5	6	7	8	

⁹¹⁾ hinzuzufügendes streichen

3089

Quellen

Nr./Bezeichnung der Anlage:	42)
1	

40) Lfd. Nr. der Quelle	41) Beschreibung der Quelle	42) verbunden mit Betriebs-einheit Nr.	43) Geographische Lage		44) Quellenmaße				45) Winkel: zur Nordrichtung
			Rechtswert m	Hochwert m	Austrittshöhe über Erdboden m	Austritts- fläche m ²	Länge m	a) Breite b) Höhe m	
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

*) Nichtdruckendes streichen

3060

1

*) Nichtzutreffendes streichen

Erläuterungen zu den Anlagen I bis IV der Verordnung über die Emissionserklärung

- ¹⁾ Die Emissionserklärung und die Ergänzungen der Emissionserklärung (Erklärungen) sind in doppelter Ausfertigung an die zuständige Behörde zu senden. Alle Angaben in den Anlagen I bis IV sind für den Erklärungszeitraum (Kalenderjahr) zu machen.
- ²⁾ Beginnend mit der erstmaligen Erklärung sind alle weiteren Erklärungen fortlaufend zu numerieren.
- ³⁾ Soweit die Anlage eine innerbetriebliche Kennzeichnung trägt, ist diese anzugeben.
- ⁴⁾ Diese Frage kann nur verneint werden, wenn die Anlage einschließlich der genehmigungsbedürftigen Nebenanlagen ihrer Art nach keine Emissionen (§ 2 Abs. 1) verursachen kann. In diesen Fällen entfallen die Angaben zu den Nummern 4 bis 8.
- ⁵⁾ Wird die Frage im Falle der Ergänzung der Erklärung mit nein beantwortet, entfallen die Angaben in den Anlagen II bis IV. Haben sich im Erklärungszeitraum nur Änderungen bei der Masse der Emissionen ergeben (Anlage IV, Spalten 12 bis 14) und betragen diese je Stoffart (Anlage IV, Spalte 10) weniger als 10 vom Hundert gegenüber der vorherigen Erklärung, kann die Frage verneint werden. Soweit im Erklärungszeitraum eine wesentliche Änderung der Anlage vorgenommen wurde (z. B. nach § 15 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) sind die Anlagen II bis IV auf jeden Fall zu ergänzen.
- ⁶⁾ Einzutragen sind die Brenn- und Arbeitsstoffe, aus denen auf die von der Anlage ausgehenden Emissionen geschlossen werden kann. Bei Brennstoffen sind in der Spalte 1 deren Art und Heizwert anzugeben. Arbeitsstoffe, bei deren Nennung auf die Zusammensetzung schutzwürdiger Rezepturen oder Produkte geschlossen werden kann, brauchen nicht angegeben zu werden.
- ⁷⁾ Hier ist die Zusammensetzung der Stoffe hinsichtlich der darin enthaltenen emissionsrelevanten Bestandteile anzugeben. So sind z. B. bei flüssigen Brennstoffen zumindest der Schwefelgehalt und bei festen Brennstoffen zumindest der Schwefel- und Aschegehalt anzugeben.
- ⁸⁾ Betriebseinheiten sind
 1. Teile von Anlagen, die zumindest zeitweise selbständig betrieben werden können und ein selbständiges, von anderen Teilen unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen oder
 2. Verfahrensabschnitte von Anlagen, die in sich überwiegend geschlossen sind oder ein selbständiges, von anderen Abschnitten unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen.

Bei der Entscheidung der Frage, ob Teile oder Verfahrensabschnitte von Anlagen ein unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen und deshalb Betriebseinheiten sind, bleiben Leckverluste außer Betracht.

Besteht die Anlage aus Betriebseinheiten, so sind in den Anlagen II und IV die Angaben für jede Betriebseinheit zu machen. Diese sind fortlaufend zu numerieren. Gleichartige Betriebseinheiten sollen zusammengefaßt werden. Die Betriebseinheiten sind kurz zu bezeichnen, z. B. Tanklager, Drehrohröfen II, Hilfskessel.

Sofern die Anlagen nicht in Betriebseinheiten unterteilt werden muß, entfallen die Angaben in den Anlagen II Spalten 2 und 3, III Spalte 4 und IV Spalte 3.
- ⁹⁾ Es ist anzugeben, ob die Anlage oder die Betriebseinheit an eine einzelne oder eine zentrale Abgasreinigungsanlage angeschlossen ist. Deren Bauart und Wirkungsweise ist stichwortartig zu beschreiben.
- ¹⁰⁾ Die Übertrittsstellen der von der Anlage ausgehenden Emissionen in die Atmosphäre (Quellen) sind fortlaufend zu numerieren.
- ¹¹⁾ Es ist anzugeben, ob es sich um eine Punktquelle oder eine Flächenquelle handelt. Außerdem ist die Art der Punktquelle (z. B. Schornstein, Abzug, Dachauslaß) und Flächenquelle (z. B. Fensterreihe, langgestreckter Dachauslaß, Anzahl der in Reihe angeordneten Entlüftungsstutzen, Lagerplatz, Halde, Anzahl der Absetzbecken, Tanks, Dichtungen, Stopfbuchsen) anzugeben. Falls bei Punktquellen die freie Abströmung der Abgase behindert wird, ist dies anzugeben.
- ¹²⁾ Hier sind in Spalte 1 die Bezeichnung der Anlage und ggf. in Spalte 4 die entsprechenden Nummern der Betriebseinheiten aus der Anlage II Spalte 2 anzugeben, die an die betreffenden Quellen angeschlossen sind.
- ¹³⁾ Die Lage der Quellen ist in Gauß-Krüger-Koordinaten (± 10 m) anzugeben. Bei Punktquellen und Flächenquellen ist der Mittelpunkt anzugeben. Ersatzweise kann ein Lageplan im Maßstab nicht kleiner als 1:25 000 (Meßtischblatt) beigelegt werden, auf dem bei Fehlen des Koordinatennetzes die Gauß-Krüger-Koordinaten zweier Punkte, die auf dem Lageplan einen Mindestabstand von 10 cm haben müssen, einzutragen sind. In diesen Lageplan sind die Quellen mit ihrer laufenden Nummer (Anlage III Spalte 2) einzutragen.
- ¹⁴⁾ Bei Punktquellen sind die Spalten 7 und 8 auszufüllen. Bei Flächenquellen sind zusätzlich hierzu die Spalten 9 bis 11 auszufüllen, wobei in Spalte 10 bei horizontalen Quellen (Klärbecken, Halden) die Breite und bei vertikalen Quellen (Fensterreihe, langgestreckter Dachauslaß) die Höhe einzutragen ist.

Als Austrittsfläche bei Punktquellen ist die als Quelle wirksame Fläche, z. B. bei Schornsteinen der lichte Mündungsquerschnitt, anzugeben. Bei Flächenquellen sind Länge und Breite bzw. Höhe (im Fall vertikaler Quellen) in vollen Metern anzugeben.

Für Flächenquellen ist der Winkel der Längsseite der Fläche zur Nord-Süd-Achse im Uhrzeigersinn in Grad (Altgrad) anzugeben.

- ¹⁵⁾ Die Angaben in der Anlage IV sind zuerst für die gesamte Anlage und daran anschließend für jede Betriebseinheit (s. Erläuterung 8) zu machen.
 Sofern die Anlage in Betriebseinheiten (s. Erläuterung 8) unterteilt werden muß, entfallen die Angaben in den Spalten 2 bis 9 für die Anlage.
 Soweit für die Anlage und/oder die Betriebseinheiten keine Angaben für eine Stoffart in Spalte 10 erforderlich sind (s. Erläuterung 23 Satz 3), entfallen für diese Stoffart(en) auch die zugehörigen Angaben in den Spalten 4 bis 9 und 11 bis 15.
- ¹⁶⁾ Der Anlage und den Betriebseinheiten sind in Spalte 2 die Nummern der Quellen aus Anlage III Spalte 2 zuzuordnen. Wenn einer Anlage/Betriebseinheit mehrere Quellen zugeordnet werden, sind die Angaben in den Spalten 4 bis 15 für die einzelnen Quellen zu machen.
- ¹⁷⁾ In Spalte 3 sind die Nummern der Betriebseinheiten in der Reihenfolge anzugeben, wie sie sich aus Anlage II Spalte 2 ergeben.
- ¹⁸⁾ Die emissionsverursachenden Betriebsvorgänge der Anlage oder der Betriebseinheiten sind stichwortartig zu erläutern, z. B. Anfahrbetrieb, Dauerbetrieb bei Laststufe 80%, Rußblasen, Störfall, Füllen, Spülen oder Atmen des Behälters, Probenahme, Sperrölausdampfung, Reinigung des Kühlers, Leckverluste.
- ¹⁹⁾ Es ist für den Erklärungszeitraum anzugeben, wie oft und wie lange die Emission eines jeden Stoffes auftritt, z. B. 10 x täglich für 20 Minuten, 1 x jährlich für 3 Stunden.
- ²⁰⁾ Einzutragen sind allgemeine Angaben, zu welchen Tageszeiten, an welchen Wochentagen und in welchen Monaten die Emission aufgetreten ist, z. B. Montag von 6.00 bis 10.00 Uhr, Oktober bis Dezember.
- ²¹⁾ Es ist die Gesamtdauer aller Emissionen im Erklärungszeitraum für jede Stoffart anzugeben.
- ²²⁾ Der Abgasstrom ist für den Normzustand (273 K, 1013 mbar) anzugeben.
- ²³⁾ Die Emissionen (z. B. Schwefeldioxid, Toluol, Blei und -verbindungen) im Erklärungszeitraum sind einzeln anzugeben. Dabei sind die Emissionen so genau zu ermitteln, wie dies unter Verwertung von Meßergebnissen oder durch Rechnungen oder Schätzungen (§ 6 Abs. 1) möglich ist. Angaben für die einzelne Stoffart können entfallen, wenn die Emission je Anlage 1 kg je Stunde und 25 kg im Erklärungszeitraum nicht übersteigt.
- ²⁴⁾ Der Zustand beim Eintritt in die Atmosphäre ist durch folgende Abkürzungen anzugeben:
 - g gasförmig
 - f flüssig
 - stg staubförmig mit einem aerodynamischen Korndurchmesser größer als 10 µm (85% der Körner größer als 10 µm)
 - stk staubförmig mit einem aerodynamischen Korndurchmesser kleiner als 10 µm (85% der Körner kleiner als 10 µm)
- ²⁵⁾ Die Massenkonzentration ist nur für den Normzustand (273 K, 1013 mbar) anzugeben.
- ²⁶⁾ Es ist die Gesamtmasse der Emission im Erklärungszeitraum für jede Stoffart anzugeben.
- ²⁷⁾ Es ist die Art des zur Ermittlung der Emissionen verwendeten Verfahrens stichwortartig zu erläutern (§ 6 Abs. 1).

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 74 v. 24. 12. 1979**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
113	5. 12. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung des Landeswappens	998
223	13. 12. 1979	Verordnung zur Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Überleitungsverordnung)	998
223	13. 12. 1979	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Grundsätze des Wahlverfahrens und der Verwaltungshilfe für die Wahl der Studentenparlamente, Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräte an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und an den Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	1016
7842	27. 11. 1979	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft	998
	6. 12. 1979	Bekanntmachung Nr. 1 des Landschaftsverbandes Rheinland über gespeicherte personenbezogene Daten	999
	6. 12. 1979	Bekanntmachung Nr. 1 des Landschaftsverbandes Rheinland über gespeicherte personenbezogene Daten (Rheinische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände)	1013

– MBl. NW. 1979 S. 3063.

Einzelpreis dieser Nummer DM 10,-

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf